

Kapitel V:

Die Differenzierung des Publikums der Politik – und die Passivität des Subjekts? Krisensemantiken politischer Inklusion im 19. und 20. Jahrhundert

„Eine große Ansammlung von Menschen, gesunden Geistes und warmen Herzens, erzeugt ein moralisches Bewußtsein, welches sich eine Nation nennt. In dem Maße, wie dieses moralische Bewußtsein seine Kraft beweist durch die Opfer, die der Verzicht des einzelnen zugunsten der Gemeinschaft fordert, ist die Nation legitim, hat sie ein Recht zu existieren. Wenn sich Zweifel über ihre Grenzen erheben, dann soll die betreffende Bevölkerung gefragt werden. Sie hat durchaus ein Recht, ihre Meinung in der Frage kundzutun. Das werden vielleicht die Genies der Politik belächeln, diese Unfehlbaren... Warten wir ab, lassen wir die Herrschaft der politischen Genies zu Ende gehen, ertragen wir die Verachtung der Mächtigen. Vielleicht wird man, nach fruchtlosen Versuchen, auf unsere bescheidenen, empirischen Lösungen zurückkommen.“¹

Renan formulierte in seiner berühmt gewordenen Rede „Was ist eine Nation?“ nicht nur die einschlägige Definition der Nation als tägliches Plebiszit, mithin als ständig wiederholter Ausdruck eines kollektiven politischen Willens, sondern artikulierte darüber hinaus einen Zusammenhang zwischen Nation, Population und schließlich auch Gesellschaft, und zwar indem er explizit die Rolle des Publikums der Politik, also die fremdreferentielle Außenseite der Form der Macht, gegenüber den Inhabern politischer Leistungsrollen aufwertete. Dazu unterlässt er es auch nicht, sich einer erneuten Rationalisie-

1 Ernest Renan: „Was ist eine Nation? Vortrag an der Sorbonne, gehalten am 11.März 1882“, in, ders.: Was ist eine Nation? Und andere politische Schriften, Wien 1995, S.58.

rung des Ressentiments bezogen auf die Form der Macht zu bedienen, wie die Forderung „ertragen wir die Verachtung der Mächtigen“ verdeutlicht. Allerdings imaginiert er dabei eine politische Beobachtung und Adressierung der Bevölkerung, wonach dieser zunächst Passivität unterstellt wird, um sie dann erst durch eine dezidierte Befragung ihrer Meinung politisch zu aktivieren. Damit entspricht Renan durchaus der von Stichweh diagnostizierten Evolution politischer Inklusion, die sich zunächst von einer aristokratischen hin zu einer republikanischen Inklusion und seit dem Ende des 19. Jahrhunderts von dieser aktiven republikanischen hin zu einer demokratischen Inklusion vollzog, welche nunmehr eine weitgehende normale Passivität des politischen Publikums unterstellte.² In gewisser Hinsicht markiert Renan genau diesen letzteren Übergang von republikanischer zu demokratischer Inklusion, indem er die „Herrschaft der politischen Genies zu Ende gehen“ sieht und ihr die Befragungen der Bevölkerung, deren „moralisches Bewusstsein“ die Nation überhaupt erst darstelle, als „empirische Lösungen“ gegenüberstellt. Hier kündigt sich offensichtlich nicht nur die moderne Form politischer Inklusion im demokratischen National- und Wohlfahrtsstaat, sondern damit verbunden das Gesellschaftsverständnis der entstehenden Soziologie an, die nicht nur, aber auch nicht zuletzt in Frankreich ausgehend von der positivistischen Beobachtung der nationalstaatlichen Population und in einem biopolitischen Diskurs die moderne Gesellschaft als nationale Gesellschaft konzipierte.³ Dieses frühe soziologische Gesellschaftsverständnis wurde schließlich bis weit ins 20. Jahrhundert hinein kontinuiert und bildete damit zugleich einen effektiven Diskurs aus, an den politisch interessierte Beobachtungen und Beschreibungen von Gesellschaft anschließen konnten. Ja, noch bis heute liegt ein solches national definiertes Gesellschaftsverständnis (trotz oder gerade wegen des Diskurses der Globalisierung) vielen auch soziologischen Gesellschaftsbeschreibungen mehr oder weniger implizit zugrunde.

Im Folgenden wird demgegenüber innerhalb des Rahmens der Theorie funktional differenzierter Weltgesellschaft und mit dem Fokus auf die Form politischer Inklusion eine systemtheoretisch geleitete Beschreibung des ausdifferenzierten politischen Systems und eine damit korrespondierende Wiederbeschreibung der Selbstbeschreibung (inklusive der komplementären Gesellschaftsbeschreibung) des politischen Systems in Frankreich geltend ge-

2 Vgl. Stichweh: Politische Inklusion, S.543f.

3 Vgl. auch zur „Erfindung des Sozialen“ in diesem Kontext Thomas Lemke: Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität, Berlin 1997, S.195ff.

macht. Denn in der modernen Form politischer Inklusion und ihrer Evolution tritt das letztlich auch bei Renan implizierte konstitutive Ausgangsproblem des Staates, dass er auf gesellschaftlichen Voraussetzungen beruht, die er nicht selbst geschaffen hat und daher auch nicht garantieren kann⁴, in besonders exponierter Weise zutage. Dementsprechend stellt die Frage politischer Inklusion offensichtlich insbesondere in Frankreich einen entscheidenden Faktor der Selbstbeschreibung der Politik sowie ihrer Beobachtung von Gesellschaft dar. Und in diesem Zusammenhang lässt sich daran anschließend fragen, inwiefern die Differenzierung des politischen Publikums im Spannungsverhältnis zwischen demokratischem National- und Wohlfahrtsstaat angesichts des systemimmanenten Anspruchs auf Vollinklusion mit Krisensemantiken politischer Inklusion einhergeht. Diese Fragestellung wird im weiteren Verlauf der Untersuchung gewissermaßen paradigmatisch an der politischen Beobachtung und Adressierung der exponierten Gruppe der so genannten *immigrés* entfaltet. Darüber hinaus wird zumindest angedeutet, inwiefern Krisensemantiken politischer Inklusion auch mit Diagnosen korrespondieren, die das Verschwinden des (aktiven) Subjekts bzw. eine weitgehende Passivität des Subjekts beklagen.

1. DIE AUSDIFFERENZIERUNG DER POLITIK UND DIE FORMEL POLITISCHER VOLLINKLUSION IM 19. UND 20. JAHRHUNDERT

Die folgenden Ausführungen gehen von der Systemreferenz des politischen Systems der Gesellschaft aus. Dabei nimmt die Selbstreferenz im Modus der Reflexion die Form der genuinen Systemreferenz an, indem das betreffende soziale System, hier also die Politik, seine spezifische Unterscheidung zwischen System und Umwelt, d.h. hier eben zwischen der Politik und seiner gesellschaftlichen Umwelt, entfaltet. Die Selbstbeschreibungen und komplementären Gesellschaftsbeschreibungen des politischen Systems orientieren sich dabei wie alle seine Operationen an der grundlegenden Unterscheidung zwischen System und Umwelt. Deshalb geht die Gesellschaftsbeschreibung der Politik immer zugleich mit einer Selbstbeschreibung des politischen Systems einher. Ausgehend von der Unterscheidung zwischen Selbstreferenz und Fremdreferenz artikuliert sich die politische Gesellschaftsbeschreibung nicht zuletzt als Fremdreferenz auf ein freilich systemintern konstituiertes

4 Vgl. Böckenförde: Staat, S.60.

Publikum aus, dessen Vollinklusion wiederum zu einem konstitutiven Versprechen in der Selbstbeschreibung des politischen Systems als demokratischer National- und Wohlfahrtsstaat avanciert. Daraus wird ersichtlich, inwiefern die gesellschaftsbezogene Fremdreferenz des politischen Systems an die Form seiner Selbstbeschreibung gebunden ist. Wie jede Selbstbeschreibung eines Systems begegnet auch die moderne Selbstbeschreibung (und damit auch: Gesellschaftsbeschreibung) der Politik der Paradoxie einer differentiellen Identität. Die semantische Entfaltung dieser Paradoxie variiert dabei mit den evolutionär jeweils gegebenen Differenzierungsformen.⁵ Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Gesellschaftsbeschreibung der Politik und ihren damit korrespondierenden Publikumsbezug unter den Bedingungen der modernen funktional differenzierten Gesellschaft. Dabei erlangt die Form der Inklusion im Rahmen der Selbstbeschreibung des politischen Systems als Demokratie und Wohlfahrtsstaat eine konstitutive Bedeutung. Denn mit dieser Selbstbeschreibung geht der Anspruch auf Vollinklusion des Publikums der Politik einher. Zugleich beobachtet die Politik die Systeme in ihrer gesellschaftlichen Umwelt im Hinblick auf etwaige politisierbare Inklusionsdefizite und übernimmt damit im Rahmen ihrer Funktion der Herstellung und Durchsetzung kollektiv bindender Entscheidungen die Aufgabe der Inklusionsmoderation in der funktional differenzierten Gesellschaft.⁶

Im Kontext der funktional differenzierten Weltgesellschaft ergibt sich zudem eine segmentäre Binnendifferenzierung des politischen Systems in Nationalstaaten. Damit bezieht sich die Selbstbeschreibungsformel des politischen Systems als Staat jeweils auf eine territorial definierte „Nationalgesellschaft“. Auf diese Weise konstituiert die politische Semantik einen „Nationenindividualismus“ unter den Bedingungen einer funktional differenzierten Weltgesellschaft. Die Form des Nationalstaates fungiert gewissermaßen als Auffangsemantik der Konsequenzen funktionaler Differenzierung⁷, indem dergestalt seit dem 18. Jahrhundert ein national respezifiziertes politisches Publikum adressiert wird. Das politische System beschreibt sich selbst als Staat, um sich von seiner gesellschaftlichen Umwelt zu unterscheiden. In der politischen Semantik führt dies zur grundlegenden Unterscheidung von Staat und Gesellschaft. Dabei wird das Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft klassisch durch die Verfassung, d.h. in der Form der Rechtmäßig-

5 Vgl. Luhmann: Politik, S.369f.

6 Vgl. Stichweh: Politische Inklusion.

7 Vgl. Luhmann: Gesellschaft, S.1045ff.

keit politischer Ordnung, definiert.⁸ Mit der Verfassung schränkt sich der Staat selbst ein, indem er in ihr Gewaltenteilung und -kontrolle sowie individuelle Grundrechte verankert.⁹ Verfassungen fungieren in der Demokratie mithin als Texte der Einschränkung staatlicher Willkür einerseits und der Garantie individueller Grundrechte, Freiheiten und Emanzipationsansprüche in der Gesellschaft andererseits.¹⁰ Indem Demokratie das Paradox der (politischen) Herrschaft des Volkes (der Nation) über sich selbst, also der kollektiven (gesellschaftlichen) Selbstbestimmung bezeichnet, ergibt sich das dringliche Problem der Legitimation einer solchen selbstwidersprüchlichen politischen „Herrschaft der Beherrschten“.¹¹ Denn Legitimation wird konstitutiv für Politik in dem Maße, als es dabei fundamental um die Austreibung (illegitimer) Gewalt durch (legitime) Gewalt geht.¹² Diese Legitimation erfolgt dezidiert durch den ausgeprägten Publikumsbezug der modernen Politik.

In der entsprechenden Fremdreferenz auf die Gesellschaft verschafft sich die Politik mit einer dichotomisch formulierten Wertesemantik, die hinsichtlich der Tradition Kontinuität suggeriert, Legitimation.¹³ In der Form solcher Werte greift das politische System vorher ausgegrenzte nicht-politische Gesellschaftsbereiche, z.B. Familie, Religion, Ethik etc. auf, um zu signalisieren, dass die Politik nicht nur mit sich selbst, also mit bloßer Machtausübung beschäftigt ist. Im Zuge des politischen Rekurses auf Wertformeln und des expansionistischen Trends des Demokratiebegriffs hin zu einer „allgemeinen Verantwortung der Politik für das Wohlergehen der Bevölkerung auf ihrem jeweiligen Staatsgebiet“ tritt die Semantik des Wohlfahrtsstaates ergänzend zur Semantik der Demokratie hinzu.¹⁴ Der Anspruch einer umfassenden wohlfahrtsstaatlichen Inklusion aller territorial ansässigen Individuen stempelt darüber hinaus die Gesellschaft aus der Sicht politischer Leistungsrollenträger zu einer Ansammlung potentieller Leistungsempfänger, die wiederum in der Rolle des Wählerpublikums am Hebel der politischen Macht zu sitzen scheinen. Hilfreich ist der politischen Gesellschaftsbeschreibung dabei der Rekurs auf die „Mikrodiversität“ einer aus Individuen formierten Populati-

8 Vgl. Luhmann: Politik, S.207f.

9 Vgl. ebd., S.213.

10 Vgl. ebd., S.352.

11 Vgl. ebd., S.357f.

12 Vgl. ebd., S.358f.

13 Vgl. ebd., S.359f.

14 Vgl. ebd., S.364f.

on.¹⁵ Auf diese Weise kann die Demokratie mit einer paradoxen „Utopie der Unterschiedslosigkeit (Gleichheit) des Unterschiedlichen (des frei durch sich selbst bestimmten Individuums)“ aufgeladen werden.¹⁶ Wie schafft es die Politik aber darüber hinaus, eine – dem eigenen Selbstverständnis nach – in relativ selbstbestimmte und formal gleichberechtigte Individuen atomisierte Bevölkerung als kompakte gesellschaftliche Bezugsgröße staatlichen Entscheidens zu beschreiben? Diese Frage verweist historisch auf den Begriff der Nation als Inklusionsformel des politischen Systems.¹⁷

Die politische Selbstbeschreibung der Gesellschaft als Nation bedeutete historisch eine semantische Kompensation für die eigentümliche Freisetzung des Individuums im Zuge der Ausdifferenzierung der Individualität psychischer Systeme. Erst die selbstreferentielle (politische) Ordnung der Nation erlaubte es offenbar, Personen irreversibel aus den festen Bindungen (vor allem der Herkunft), die sich aus der überkommenen Stratifikation der Gesellschaft ergaben, herauszulösen. Daraus entstand letztlich das nicht mehr gesellschaftlich verortete Individuum. Die moderne Unterscheidung zwischen Individuum und Gesellschaft, derer sich die Politik fremdreferentiell, d.h. im Bezug zu ihrer gesellschaftlichen Umwelt bedient, signalisiert, dass das Individuum aus der Gesellschaft herausgelöst wurde, um es dann sukzessive wieder in sie einzubeziehen. Systemtheoretisch wird dies mit dem Begriff der Exklusionsindividualität bezeichnet. Die Konstitution des Individuums in der gesellschaftlichen Umwelt ist demnach die Voraussetzung für die Rolleneinklusion von Personen in die verschiedenen sozialen Systeme. Eine (politische) Sonderstellung der Inklusion nimmt dabei allerdings die Familie ein. In einer neuzeitlichen Reformulierung der *polis/oikos*-Unterscheidung gerät sie ihrerseits in die Rolle einer politisch (national) aufgeladenen Auffangsemantik. Die Familie wird mithin zum normativ (Sozialisation, Werte) besetzten Residuum des politisch freigesetzten Individuums. Der Staat delegiert die Aufgabe der (inkluisiven) primären Sozialisation des Individuums an die Familie, und das politische System bindet sich sehr weitgehend durch Programme an eine Semantik, die der Familie quer zu den gesellschaftlichen Funktionssystemen die Bedeutung einer reproduktiven „Keimzelle“ von Staat und Gesellschaft zuschreibt. Dies schlägt sich auch in der Institution der Staatsangehörigkeit, die im segmentär differenzierten politischen System der Weltgesellschaft politische Inklusion vorrangig als Mitgliedschaft regelt,

15 Vgl. ebd., S.351.

16 Vgl. ebd., S.357.

17 Vgl. ebd., S.211.

nieder. So wird die jeweilige individuelle Staatsangehörigkeit im Rahmen des *ius sanguinis* ausschließlich und im Falle des alternativen bzw. ergänzenden *ius soli* mittelbar anhand der familiären Herkunft, also der Staatsangehörigkeit der Eltern, bestimmt. Andererseits wird bei einer Eheschließung zweier Partner unterschiedlicher Nationalität die Einbürgerung des jeweils anderen von Seiten des betreffenden Staates erleichtert und nahezu vorgesehen. Im Sinne des Staates und seines klassischen Selbstverständnisses bildet die Familie mithin eine notwendige und selbstverständliche Kompakteinheit, die auch und gerade für politische Inklusion unerlässlich scheint.

Daneben sorgt sich der Staat, sobald er sich als Wohlfahrtsstaat definiert, um eine weitergehende – über die politische Normierung des politisch aktiven *citoyen* hinausgehende – gesellschaftliche Normalisierung der nunmehr individualisierten Personen, die sich auf seinem Territorium dauerhaft aufhalten. Dazu tastet er keineswegs die Autonomie der anderen Funktionssysteme an, sondern bedient sich der normativ beschleunigten Individualisierungstendenzen im Zuge der Ausdifferenzierung von Rollenkomplementaritäten und Professionen in sozialen Systemen.¹⁸ Das Individuum hat durch seine Inklusion in die verschiedenen Funktionssysteme (Erziehungssystem, Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst etc.) und deren Organisationen Karriere zu machen, auch und gerade um nicht auf wohlfahrtsstaatliche Leistungen angewiesen zu sein. Es konstituiert sich dergestalt infolge seiner kommunikativen Adressierung sowohl durch die spezifischen Semantiken innerhalb der Funktionssysteme als auch übergreifend durch die Normalität funktionaler Differenzierung wiederholt als serielles Subjekt, dem elementar Selbstreferenz unterstellt und zugemutet wird. Damit ist allerdings vielleicht schon ein Wandel in der Gesellschaftsbeschreibung der Politik angezeigt. Wenn sich das politische System in seiner Selbstbeschreibung als territorialer Staat als ein Funktionssystem neben anderen begreift, muss es zur Kenntnis nehmen, dass sich die anderen Funktionssysteme nicht territorialstaatlich eingrenzen lassen. Dann weist z.B. die individualisierte Norm der Karriere über die politisch verfassten Grenzen des National- und Wohlfahrtsstaates und über deren familienpolitische Auffangsemantik hinaus und konfrontiert das politische System mit der begrenzten Reichweite und dem relativen Bedeutungsverlust einer primär durch Staatsangehörigkeit, Herkunft oder Territorialität geregelten politischen Inklusion. Indem das politische System die Grenzen seiner gesellschaftlichen Reichweite registriert, vollzieht es beobachtend die Normalität funktionaler Differenzierung mit und forciert eventuell selbst die

18 Vgl. ebd., S.204.

Normalisierung politischer Inklusion. Überhaupt setzt die Politik im semantischen Rahmen der Demokratie nicht mehr normativ die unbedingte Aktivität und Loyalität jedes einzelnen *citoyen*, sondern im Gegenteil die weitgehende Passivität der großen Masse des politischen Publikums voraus. Für diesen Zusammenhang ist die bemerkenswert und vergleichsweise besonders späte Einführung des Frauenwahlrechts, die in Frankreich erst 1944 erfolgte, überaus symptomatisch. Denn in Frankreich war das Wahlrecht als gleichsam sakrales Attribut eines *citoyen* und Ausdruck einer genuin republikanischen Inklusion ausgehend von der Codierung aktiv/passiv dezidiert männlich besetzt. Und erst, als diese emphatische Form republikanischer Inklusion in der Mitte des 20. Jahrhunderts sukzessive durch die als weitgehend passiv beobachtete Form demokratischer Inklusion im Wohlfahrtsstaat ersetzt worden war, erhielten auch die Frauen das Wahlrecht.

Die System/Umwelt-Unterscheidung der Politik nimmt insgesamt die Form Politik/Gesellschaft an. Während Politik dabei im selbstreferentiellen Operieren und Prozessieren von Macht im Hinblick auf die Herstellung und Durchsetzung kollektiv bindender Entscheidungen besteht, bezeichnet Gesellschaft als Außenseite der Form das potentiell unbegrenzte, weil nicht politisch zu determinierende Reservoir an Kommunikationen, die, gerade weil sie selbst nicht primär am Code der Macht orientiert sind, potentiell Gegenstände politischer Kommunikation werden können. Das politische System beobachtet diese gesellschaftliche Umwelt als überschüssiges Reservoir an Informationen (Varietät), an die es selektiv eigene Operationen anschließt, die dann selbstreferentiell am politischen Code der Macht ausgerichtet werden.¹⁹ Informationen aus der gesellschaftlichen Umwelt werden also nicht in das politische System übertragen oder transponiert, sondern die Politik erzeugt anhand der Fremdreferenz auf solche Informationen selbstreferentiell systeminterne Irritationen, die im Medium der Macht und abstrakt in der Form Machtüberlegenheit/Machtunterlegenheit die Autopoiesis der Politik, ihre operative selbstreferentielle Schließung, prozessieren. Die operative Schließung des politischen Systems ist also komplementär zu seiner strukturellen systeminternen Offenheit gegenüber Irritationen, die von seiner Fremdreferenz auf seine gesellschaftliche Umwelt her induziert werden. Insbesondere der explizite Bezug auf ein Publikum, der die Fremdreferenz des politischen Systems im demokratischen National- und Wohlfahrtsstaat Frankreichs seit dem 19. Jahrhundert und vor allem im 20. Jahrhundert ausgebildet hat, erzeugt kommunikative Varietät, die den Staat als zentralisierte Instanz

19 Vgl. ebd., S.88ff.

der Redundanz erzeugung, als semantisches Korrelat der Funktion der Herstellung und Durchsetzung kollektiv bindender Entscheidungen, immer wieder herausfordert.

Die moderne Semantik des Staates, wie sie sich seit dem 16. Jahrhundert in Frankreich zu formieren begann und die im 18. Jahrhundert weitgehend ihre moderne Form buchstäblich etabliert hatte, bildete entsprechend die Selbstbeschreibung der Einheit des politischen Systems. Die Differenzierung zwischen dem Staat als politischem Zentrum und sich formierenden politischen Organisationen als politische Peripherie bezeichnet eine weitere konstitutive Dimension der auch internen Ausdifferenzierung des politischen Systems. Diese organisatorische Differenzierung, mit der in Frankreich seit der Französischen Revolution vielfach experimentiert wurde, ist seitdem ebenfalls nicht nur für die Evolution des politischen Systems insgesamt, sondern insbesondere auch für die Evolution politischer Inklusion in Frankreich relevant, insofern sich hier Politik vorrangig emphatisch als Intensivierung des Publikumsbezugs in der demokratischen Semantik auszeichnete. Nach Luhmann findet im modernen politischen System eine weitere Differenzierung statt, und zwar auf der Interaktionsebene die Differenzierung zwischen Politik, Verwaltung und Publikum.²⁰ Diese Trinität bildet zugleich einen doppelten Machtkreislauf des modernen politischen Systems, einmal ausgehend von der Politik über die Verwaltung zum Publikum und einmal umgekehrt ausgehend vom Publikum über die Verwaltung zur Politik. Im Hinblick auf die Frage politischer Inklusion sind dabei vor allem die jeweiligen Schnittstellen zwischen Politik/Verwaltung, Verwaltung/Publikum und Publikum/Politik interessant. Für Frankreich hat Rosanvallon die Geschichte der Differenzierung zwischen Politik, Verwaltung und Publikum seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts untersucht.²¹

In Frankreich und eventuell darüber hinaus wirkten schließlich vor allem der Prozess der Revolution seit 1789 und die wiederholt darauf rekurrierenden politischen Selbstbeschreibungen systembildend für die Ausdifferenzierung der Politik. Indem die Revolution keine systeminterne politische Opposition duldet, kommunizierte sie – allerdings nunmehr unter semantisch radikal umgewerteten Vorzeichen – einen politisch umfassenden bzw. absoluten Anspruch, wie er die vormalige gleichnamige Monarchie in Frankreich zuvor geprägt hatte. Allerdings hatte sich der politische Machtcode von der

20 Vgl. ebd., S.255ff.

21 Vgl. Pierre Rosanvallon *Der Staat in Frankreich von 1789 bis in die Gegenwart*, Münster 2000.

souveränen monarchischen Herrschaft über eine Population verschoben hin zur paradoxen Formel einer Herrschaft des Volkes über sich selbst. Während in der Monarchie die Regierung einen gegenüber ihrem Publikum transzendenten Status innehatte, entsprang sie nunmehr unmittelbar aus dem politischen Publikum als ihrer konstitutiven Quelle. Damit geriet die Frage der legitimen Repräsentation und einer korrespondierenden politisch eindeutigen Semantik wie die *volonté générale* zum zentralen Problem der Politik im Hinblick auf ihre Kapazitäten zur Herstellung und Durchsetzung kollektiv bindender Entscheidungen. In diesem strukturellen und semantischen Bestreben, politische Eindeutigkeit insbesondere auch gegen die potentiellen Feinde der neuen Ordnung, also Aristokraten, Ausländer und Kleriker, herzustellen, konnte keine legitime systeminterne Alternative innerhalb der revolutionär formierten Politik geduldet werden. Innerhalb des revolutionären Diskurses fungierte das *Ancien Régime* als konstitutives Außen der politischen Selbstreferenz. Dennoch oder gerade deswegen formierten sich im Kontext der revolutionären Politik widerstreitende politische Fraktionen, die jeweils den Anspruch kommunizierten, als einzige Partei für das französische Volk und für die Nation zu sprechen. Gerade das strukturelle politische Streben nach Eindeutigkeit erzeugte mithin selbstläufig den bekanntlich vehement ausgetragenen und für die Revolution konstitutiven Dauerkonflikt um die Besetzung ihres semantischen und organisatorischen Zentrums. Der jakobinisch praktizierte Terror im Namen staatlich sanktionierter demokratischer Tugend stellte nur die letzte Konsequenz dieser paradoxen und selbst-erzeugten Situation der Politik dar. Was historisch als das monumentale Scheitern der französischen Revolution erscheinen mag, ist aus evolutions-theoretischer Perspektive ein Experimentieren des sich ausdifferenzierenden und semantisch neu ausgerichteten politischen Systems mit sich selbst und seiner eigenen Struktur. Die systeminterne Unterscheidung zwischen Regierung und Opposition, die zugleich den Machtcode der Politik überformt, bildet schließlich einen systembildenden Effekt dieser paradoxen Selbstkonfrontation des politischen Systems, indem sie dieses für die moderne Politik konstitutive Paradox nicht etwa beseitigt, sondern es systemimmanent entfaltet und damit anhand der Unterscheidung zwischen Regierung und Opposition den programmatischen Selbstwiderspruch der Politik institutionalisiert, also strukturell auf Dauer stellt. Daran entfaltet sich die Organisation politischer Parteien in der Peripherie der Politik und gestaltet den Publikumsbezug des politischen Systems agonal aus, so dass vielfältige Resonanzen politischer Sinnstiftung entstehen können, die vor allem um die Kontingenz politi-

scher Inklusion im Rahmen der Formel politischer Vollinklusion kreisen, wie sie seit der Französischen Revolution historisch reüssierte.

Im 18. Jahrhundert bildete sich schließlich im politischen System die Form eines distinguierten politischen Sinns heraus, der die Unterscheidung Inklusion/Exklusion affizierte und durchdrang. Im Horizont dieses Sinns erschien angesichts der zunächst in der Logik moderner Funktionssysteme konstitutiven Exklusion von Individuen (Exklusionsindividualität) die Möglichkeit einer umfassenden politischen Inklusion, die einer potentiellen Aktualisierung harhte. Damit zeichnete sich bereits das moderne Phantasma der Vollinklusion als Konstituens der Genealogie politischer Inklusion im Kontext der Ausdifferenzierung des modernen politischen Systems in Frankreich ab. Dies hieß dann auch, dass die Unterscheidung zwischen Inklusion und Exklusion politisch mit der Form des Sinns, also mit der Unterscheidung Aktualität/Potentialität kurzgeschlossen und somit in den Machbarkeitshorizont kollektiv bindender Entscheidungen transponiert wurde. Semantisch manifestierte sich dies schließlich in der Französischen Revolution und deren Konsequenzen. Die Französische Revolution konstituierte und prägte überhaupt den spezifisch französischen Nexus zwischen dem demokratischen Nationalstaat einerseits und dem modernen Wohlfahrtsstaat andererseits, der sich ausgehend von der Formel politischer Vollinklusion entfaltete. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts supplementierte allerdings ebenfalls die Frage einer angemessenen und effizienten Administration in Frankreich nachhaltig den Diskurs der politischen Regierung einer Population. Hieran differenzierte sich schließlich irreversibel das politische System sowohl gegenüber seiner gesellschaftlichen Umwelt als auch in seiner Binnenstruktur aus. Denn die politische Funktion der Herstellung und Durchsetzung kollektiv bindender Entscheidungen, wie sie seit dem 16. Jahrhundert in der Souveränität des Monarchen konzentriert war, begann sich nunmehr ausdifferenzieren in eine strategisch regierende Politik einerseits und eine administrierende Verwaltung andererseits. Rosanvallon hat in diesem Zusammenhang auf das eigentümliche Verhältnis von Politik und Verwaltung (*administration*) in Frankreich hingewiesen.²²

Die Funktion des politischen Systems, die sich in der Organisation des Staates manifestiert, besteht bekanntlich darin, kollektiv bindende Entscheidungen herzustellen und durchzusetzen.²³ Der Staat ist dabei sowohl ein je-

22 Vgl. Rosanvallon: Staat.

23 Vgl. hierzu und zum Folgenden auch Marcus Otto: „Staat und Stasis in Frankreich. Strukturelle Probleme und semantische Paradoxien politischer Inklusion“,

weils territorial definiertes Segment des politischen Systems der modernen Weltgesellschaft als auch die territorial jeweils zentrale Organisation gegenüber den verschiedenen politischen Organisationen in der so genannten Peripherie des politischen Systems. Diese Unterscheidung zwischen Zentrum und Peripherie innerhalb des politischen Systems ist jedoch keineswegs hierarchisch verfasst. Denn im Hinblick auf die prozessual bedeutsame Unterscheidung zwischen Varietät und Redundanz in der politischen Kommunikation produzieren die verschiedenen politischen Organisationen wie vor allem Parteien, Verbände und Interessenorganisationen in der politischen Peripherie kommunikative Varietät und adressieren diese in Gestalt vielfältiger politischer Forderungen an den Staat. Dies ist für die konstitutive Selbstreferenz des politischen Systems ebenso unentbehrlich wie die darauf bezogene Erzeugung von Redundanz durch die Herstellung und Durchsetzung kollektiv bindender Entscheidungen, für die eben der Staat als zentrale Organisation des politischen Zentrums zuständig ist.²⁴ Die Unterscheidung zwischen Zentrum und Peripherie des politischen Systems bildet also in erster Linie eine organisatorische Differenzierung bezogen auf die Funktion des politischen Systems ab.²⁵ Hingegen ist der spezifische Publikumsbezug des politischen Systems nicht dauerhaft organisiert, sondern wird als politisches Potential lediglich in regelmäßig wiederkehrenden demokratischen Wahlen aktualisiert, die damit prozedural und mitunter durchaus sakral aufgeladen die Einheit des politischen Systems im politischen System repräsentieren und symbolisieren. Das politische Publikum selbst bildet also keine Organisation, sondern bleibt weitgehend abstrakt.²⁶ Davon zu unterscheiden ist die permanente Selbstbeobachtung zweiter Ordnung der Politik im massenmedial verbreiteten Medium der Öffentlichkeit²⁷, in deren Rahmen freilich das politische Publikum immer wieder demoskopisch „simuliert“ wird.²⁸ Das demokratisch inkludierte Publikum hingegen wird als regelmäßig wiederholt aktualisierte Projektions- und Resonanzfläche der Politik konstituiert, und es äußert sich in der Regel nur dann und insofern, als es im Modus demokrati-

in, Christoph Gusy/Heinz-Gerhard Haupt (Hg.): *Inklusion und Partizipation. Politische Kommunikation im historischen Wandel*, Frankfurt am Main 2005, S.225-246.

24 Vgl. Luhmann: *Politik*, S.228ff.

25 Vgl. ebd., S.244ff.

26 Vgl. ebd., S.253f.

27 Vgl. ebd., S.284ff.

28 Vgl. hierzu auch Jean Baudrillard: *Simulacres et simulation*, Paris 1981.

scher Wahlen politisch angerufen wird. So ging der moderne demokratische Wohlfahrtsstaat lange Zeit davon aus, dass Eindeutigkeit über sein Publikum und darüber besteht, wer jeweils im (doppelten) Machtkreislauf der Herstellung, Durchsetzung und Legitimation kollektiv bindender Entscheidungen demokratisch inkludiert wird und wie das entsprechende Kollektiv, also das politische Publikum innerhalb des politischen Systems, entsprechend angemessen adressiert werden kann.²⁹ Der moderne Staat definiert sich zugleich allerdings nicht nur als demokratischer Nationalstaat, sondern eben auch als Wohlfahrtsstaat, d.h. er verfügt über zwei grundsätzliche Modi politischer Inklusion: erstens demokratische Inklusion qua staatsbürgerlichem Wahlrecht und zweitens individuelle wohlfahrtsstaatliche Leistungsberechtigung. Und nur insofern und solange diese beiden komplementären Inklusionsrollen in der Institution der Staatsbürgerschaft miteinander kongruieren³⁰, bleibt die systeminterne Bestimmung des politischen Publikums im politischen System weitgehend unproblematisch.

Frankreich erscheint dabei als historisch besonders ausgeprägtes und zugleich paradigmatisches Beispiel eines zunächst emphatisch republikanisch konstituierten demokratischen Nationalstaat- und Wohlfahrtsstaats.³¹ Denn *citoyenneté* galt in dieser Tradition nicht nur als republikanisch sakralisierter Ausdruck demokratischer Inklusion, sondern darüber hinaus eben auch als effektiv kongruent mit wohlfahrtsstaatlichen Rechten. Die moderne Selbstbeschreibungsförmel, die den Aspekt der gesellschaftlichen Inklusionsmoderation inhärent mit umfasste, hierfür lautete *Etat providence civique*.³² Die entsprechenden individuellen wohlfahrtsstaatlichen Rechte galten demnach als ein integraler Bestandteil der französischen Staatsbürgerschaft, so dass demokratische und wohlfahrtsstaatliche Inklusion hier unmittelbar miteinander einhergingen. Angesichts der vehementen semantischen und strukturellen Revitalisierung des französischen Wohlfahrtsstaates im Zeichen des Keynesianismus und später der so genannten *planification*³³ nach dem Zweiten Weltkrieg wurde daher das seitdem zunehmend wahrgenommene strukturelle Auseinanderdriften beider Inklusionsmodi vor allem infolge von Immigrati-

29 Vgl. Luhmann: Politik, S.256ff.

30 Vgl. Stichweh: Politische Inklusion.

31 Vgl. Peter Wagner: Sozialwissenschaften und Staat. Frankreich, Italien, Deutschland 1870-1980, Frankfurt/M. 1990, S.40f.

32 Vgl. Pierre Rosanvallon: La nouvelle question sociale. Repenser l'Etat-Providence, Paris 1995, S.45.

33 Vgl. Wagner: Staat, S.375.

on und ökonomischer Krisen seit den 1970ern als umso problematischer erfahren. Seitdem sieht sich der französische Staat nunmehr zunehmend mit der Herausforderung einer problematischen Differenz zwischen National- und Wohlfahrtsstaat konfrontiert. In dem Maße, wie damit demokratische Teilhabe (*citoyenneté*) und wohlfahrtsstaatliche Inklusion voneinander differenzieren, muss sich das politische System auf eine zunehmende Differenzierung verschiedener Publika einstellen. Denn in einem ausgeprägten Spannungsverhältnis zu seiner selbstreferentiellen Schließung anhand der Inklusionsformel Staatsbürgerschaft öffnet und irritiert sich das politische System wohlfahrtsstaatlich für vielfältige gesellschaftliche Inklusions- und Exklusionslagen überhaupt. Dies geht mit der selbsterzeugten Anspruchsinflation des Wohlfahrtsstaates³⁴ und vor allem mit entsprechenden Krisensemantiken politischer Inklusion einher, wie im Folgenden verdeutlicht wird.

2. DIE DIFFERENZIERUNG POLITISCHER PUBLIKA – CITOYENNETÉ, NATIONALITÉ, REGIERTE POPULATION

Das politische System differenzierte sich in Frankreich seit dem 16. Jahrhundert und schließlich irreversibel seit dem 18. Jahrhundert anhand der (semantischen) Form des modernen Staates nicht nur gegenüber seiner gesellschaftlichen Umwelt aus, sondern setzte zugleich systeminterne Differenzierungen in Gang, die schließlich für die Evolution politischer Inklusion höchst relevant und folgenreich geworden sind. Dies gilt offenkundig insbesondere für die segmentäre Binnendifferenzierung der Politik in Nationalstaaten. Innerhalb des internationalen politischen Systems, das sich seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges in Europa herausbildete, wurde zunächst der territoriale Staat und dann – infolge der semantischen Karriere der Form Nation³⁵ zu einer primären Formel für politische Inklusion/Exklusion – der moderne Nationalstaat zu derjenigen Instanz, die über politische Inklusion und Exklusion entschied. Dazu institutionalisierte das nationalstaatlich segmentierte politische System vor allem mit Hilfe des Rechts die wechselseitig weitgehend zwischen den jeweiligen Nationalstaaten anerkannte Unterscheidung zwischen politisch inkludierten Staatsbürgern bzw. Staatsangehörigen einer-

34 Vgl. Luhmann: Politik, u.a. S.423ff. u. ders.: Political Theory in the Welfare State, Berlin 1990.

35 Vgl. Richter: Nation.

seits und allen anderen, d.h. den politisch exkludierten Nicht-Staatsbürgern bzw. Nicht-Staatsangehörigen andererseits. In Frankreich begann dieser Prozess bereits im 16. Jahrhundert anhand der Unterscheidungen *regnicoles/laubains* und *français/étrangers*. Im *Ancien Régime* gab es jedoch zunächst weder eine nationale Staatsangehörigkeit noch allgemeine staatsbürgerliche Rechte, sondern lediglich ständisch-korporativ bzw. kommunal definierte Privilegien und Berechtigungen. Zugleich galten sämtliche Einwohner des französischen Territoriums als Untertanen des Königs, und erst sekundär wurde lediglich erbrechtlich zwischen einheimischen *regnicoles* und aus dem Ausland stammenden, aber in Frankreich residierenden *aubains*, deren Erbe nach ihrem Tod automatisch an die Monarchie fiel, unterschieden. Schließlich bildete das *Ancien Régime* vor allem eine territoriale Einheit, dessen Bevölkerung insgesamt der monarchischen Herrschaft unterstand. Seit dem 18. Jahrhundert entstanden sukzessive allerdings im Zuge der weiteren Ausdifferenzierung des politischen Systems und seiner eigenen Evolution vor allem die Unterscheidungen *citoyens/étrangers*, *citoyens actifs/citoyens passifs* sowie *nationaux/étrangers*.

In seiner ausführlichen Studie zum korrespondierenden Diskurs um den politischen Status von Individuen in Frankreich argumentiert Sahlins, dass sich dieser Diskurs seit dem 16. Jahrhundert vor allem ausgehend von einer neuartig gewichteten Unterscheidung zwischen einheimischen *français* einerseits und ausländischen *aubains* andererseits zunächst von der Sphäre der Politik in die des Rechts verschoben habe und dann wiederum seit der Mitte des 18. Jahrhunderts vehement politisiert worden sei.³⁶ Systemtheoretisch lässt sich dies eher im Kontext der Co-Evolution von Politik und Recht beschreiben. Denn in dem Maße, wie das politische Medium der Macht in der französischen Monarchie seit dem 16. Jahrhundert zunehmend durch das Medium des Rechts zweitcodiert wurde, zeigt sich eine entsprechende strukturelle und semantische Kopplung zwischen Politik und Recht, die sich seitdem vor allem um Inklusionsbegriffe wie *regnicoles*, *sujets* und *citoyens* sowie deren jeweils komplementäre Gegenbegriffe, insbesondere dem der ausländischen *aubains* herum formierte. Seit dem 16. Jahrhundert setzte sich – nicht zuletzt auch anschließend an Bodin – allmählich das Konzept eines erbrechtlich inkludierten *citoyen* durch, der sich anhand des Rechts, seinen Besitz zu vererben bzw. selbst aktiv zu erben, definierte. Und dieses Konzept des *citoyen* wurde dezidiert gegenüber dem in der damaligen juristischen

36 Vgl. Peter Sahlins: *Unnaturally French. Foreign Citizens in the Old Regime and after*, New York 2004, S. 19ff. u. 215ff.

Theorie und Praxis weitaus bekannteren Negativ-Begriff des erbrechtlich exkludierten ausländischen *aubain* formuliert und profiliert.³⁷ Diese semantische Genealogie des später prominenten und geradezu omnipräsenten Inklusionsbegriffs *citoyen* stellt durchaus mehr als nur eine symptomatische Episode dar, sondern erweist sich darüber hinaus als paradigmatisch für die moderne Evolution politischer Inklusion in Form der Unterscheidung Inklusion/Exklusion. Denn der jeweils positiv besetzte Inklusionsbegriff profilierte sich hier wie so häufig genealogisch wirkmächtig überhaupt erst, indem er sich gegen einen komplementären negativen Gegenbegriff der Exklusion richtete.

Mit der Ausdifferenzierung von Politik und Recht, die sich im Kontext des monarchischen Staates wechselseitig bedingten, verschoben und differenzierten sich zugleich die in der stratifizierten Gesellschaft verankerten Loyalitäten und Loyalitätskonflikte. Während sich in der Form der Religion, also im Medium des Glaubens, mit der Konfessionsspaltung eine Verschärfung solcher Konflikte abzeichnete, ermöglichten es die Ausdifferenzierung von Politik und Recht, diese Konflikte nunmehr nicht mehr ausschließlich gewaltsam auszutragen, sondern sie in der Form des Staates zwar im Medium der Macht, jedoch zugleich im Rückgriff auf dessen zunehmend relevante Zweitcodierung im Medium des Rechts zu behandeln. Dies betraf dann auch die mögliche politische Unterscheidung zwischen Inklusion und Exklusion. Eine für potentielle Loyalitätskonflikte und damit auch für politische Inklusion relevante Unterscheidung zwischen nationalen Staatsangehörigen und Ausländern setzte sich allerdings erst mit der Französischen Revolution durch, im Kontext derer sich der monarchische Territorialstaat zu einem territorialen Nationalstaat wandelte. Denn in der Französischen Revolution wurde erstmals die Nation anstatt des Königs als einziger politischer Souverän instituiert, und infolgedessen musste die Zugehörigkeit zur Nation politisch bestimmt werden und konnte nicht mehr ausschließlich territorial, d.h. durch die bloße Anwesenheit auf dem Territorium, determiniert sein. So wurde in der ersten republikanischen Verfassung von 1791 erstmals auf nationalstaatlicher Ebene definiert, wer Staatsangehöriger ist und wer auf welche Weise Staatsangehöriger werden kann. Dabei wurde das bereits im *Ancien*

37 Vgl. Marguerite Vanel: *Histoire de la nationalité française d'origine. Evolution historique de la notion de français d'origine du XVI^e siècle au Code Civil*, Paris 1945, S.25ff.

Régime bekannte *ius soli* mit Elementen eines *ius sanguinis* kombiniert.³⁸ Demnach galten als Franzosen „ceux qui sont nés en France d’un père français“, „ceux qui, nés en France d’un père étranger, ont fixé leur résidence dans le royaume“ sowie „ceux qui, nés en pays étranger d’un père français, sont venu s’établir en France et ont prêté le serment civique“.³⁹

Die Geschichte nationaler Staatsangehörigkeit beginnt darüber hinaus mit der Ausdifferenzierung einer genuin politischen Inklusion gegenüber einer traditionellen ständischen Inklusion qua ständisch-korporativer Privilegien und kommunaler Berechtigungen einzelner Bevölkerungsgruppen. In der Institution der Staatsangehörigkeit wurden dabei diese lokalen und ständischen Berechtigungen dahingehend überformt, dass sie zunehmend vom formalen Titel nationaler Staatsangehörigkeit abhängig gemacht wurden, während umgekehrt lokale oder kommunale „staatsbürgerliche“ Berechtigungen immer weniger nationalstaatlich anerkannt oder berücksichtigt wurden. Entgegen der ständischen Tradition des *ius soli* im *Ancien Régime* gewann die Unterscheidung zwischen Staatsangehörigen und Ausländern infolgedessen eine ganz neuartige Bedeutung. Mit der Institution der nationalen Staatsangehörigkeit wurde auf nationalstaatlicher Ebene ein rechtlich formalisiertes Instrument der Schließung⁴⁰, aber auch der potentiellen Öffnung von Staatsbürgerschaft eingeführt. Die Frage von Inklusion oder Exklusion erzeugte, insofern sie ohne weiteres nicht mehr ständisch und territorial eingehegt wurde, einen neuartigen Kontingenldruck, der nunmehr vor allem politisch und rechtlich zu bewältigen war. Während sich in Frankreich bereits unter absolutistischen Vorzeichen eine territorial vereinheitlichende Staatsorganisation herausgebildet und sich gegen allerlei ständische Widerstände letztlich auch durchgesetzt hatte, blieb es der Französischen Revolution vorbehalten, diese monarchische Tradition unter dem Etikett der Nation zu revolutionieren und in die Form des demokratischen Nationalstaates zu überführen, in der Staat und Nation („Gesellschaft“) in einer republikanischen Verfassung miteinander konvergierten. Die daraus resultierende weitgehende semantische Konvergenz zwischen staatsbürgerlicher *citoyenneté* und staatsangehöriger *nationalité* machte Frankreich in der allgemeinen Wahrnehmung schließlich zum klassischen republikanischen Nationalstaat. Frankreich ist demnach seit 1789 primär als demokratischer Nationalstaat verfasst, der

38 Vgl. Sophie Wahnich: *L’impossible citoyen. L’étranger dans le discours de la révolution française*, Paris 1997, S.68.

39 Vgl. ebd., S.68.

40 Vgl. Brubaker: *Citizenship*.

zwar auf die Realität einer absolutistisch zentralisierten Staatsorganisation zurückgreifen konnte, diese jedoch unter der Ägide des Demokratieprinzips und der *volonté générale* im Sinne eines unmittelbaren Verhältnisses zwischen Staat und *citoyens* grundlegend reorganisierte.

„Antérieurement au Code Civil de 1804, le droit français a connu deux notions dont l’union a contribué à former l’idée moderne de la nationalité. La première, celle de l’allégeance, lien personnel qui unit le sujet à son souverain, est connu de l’Ancien Droit; c’est la Révolution qui dégage la théorie de la citoyenneté, seconde de ces deux conceptions.

Toutes deux sont comparables en ce qu’elles permettent la constitution d’une unité autour d’une idée presque semblable. L’Ancien Régime exigeait du sujet la fidélité envers le roi: était Français celui qui servait le roi de France. La Révolution distingue les citoyens par leur fidélité à la Contitution: on nomme citoyen celui qui obéit aux règles posées par celle-ci.“⁴¹

Mit der Französischen Revolution und ihrer Erfindung genuin politischer und allgemein staatsbürgerlicher Rechte der Individuen auf der Ebene des Nationalstaates und unmittelbar gegenüber dem Staat entstand also überhaupt erst die politische Notwendigkeit, Staatsangehörige von Ausländern zu unterscheiden. Zuvor waren staatsbürgerliche Rechte noch stark an die lokale Ebene und an die ständisch-korporative Differenzierung der Gesellschaft geknüpft.

Zudem wurde insbesondere hinsichtlich einer dezidiert politischen Teilhabeberechtigung zwischen *citoyens actifs* und *citoyens passifs* unterschieden. Diese Unterscheidung reflektierte insbesondere auch die vorherrschende geschlechtliche Codierung zwischen dem aktiven Mann und der passiven Frau. Dabei umfasste der Begriff der *citoyenneté* sowohl die staatsbürgerlichen Rechte des Individuums als auch die nationale Staatsangehörigkeit; der Begriff der *nationalité*, mit dem Personen formal einem Staat zugeordnet werden, setzte sich erst im Verlaufe des 19. Jahrhunderts durch und verweist vor allem auf die internationale Dimension, die Binnendifferenzierung des politischen Systems in sich wechselseitig anerkennende Nationalstaaten.⁴² Im Kontext dieses internationalen Staatensystems mussten sich die verschiedenen Nationalstaaten schließlich behaupten und mit einer abgrenzbaren nationalen Identität ausstatten. Nicht zufällig galt die Nation als natürliche Aus-

41 Vgl. Vanel: *Evolution historique*, S.139.

42 Vgl. ebd., S.70.

weitung und Verlängerung des Prinzips der Familie.⁴³ Entsprechend wurden dann auch in Frankreich die Elemente des *ius sanguinis* hinsichtlich der Definition nationaler Staatsangehörigkeit verstärkt. So galten mit dem *Code Civil* von 1804 Personen, die einen französischen Vater hatten, ob sie nun in Frankreich oder im Ausland geboren worden waren, als *français d'origine*.⁴⁴ Für in Frankreich geborene Ausländer wurden hingegen komplementär dazu restriktivere Bedingungen für ihre Einbürgerung formuliert. Zugleich wurde in der Folge und gewissermaßen als Kompensation hierfür mit der *admission à domicile* ein lokaler und gegenüber der nationalen Staatsangehörigkeit subalternen Status, der allein bürgerliche Rechte gewährte und dem *droit d'aubaine* des *Ancien Régime* ähnelte⁴⁵, für ausländische Residenten wieder eingeführt. Damit trat allerdings bereits eine strukturell problematische Divergenz zwischen einer nationalen Staatsangehörigkeit und einer territorial gefassten Staatsbürgerschaft auf der lokalen Ebene zutage.

Mit der Französischen Revolution setzt sich in Frankreich schließlich paradigmatisch das moderne Konzept einer Staatsbürgerschaft durch, die allgemeine (staats)bürgerliche, politische und im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts auch soziale Rechte des Einzelnen unmittelbar an die Zugehörigkeit zur staatlich verfassten politisch definierten Nation bindet. Der semantisch prominente Ausdruck hierfür wird *citoyenneté* im Sinne einer staatsbürgerlichen politischen Vollinklusion. Mit dem seit Ende des 18. Jahrhunderts und insbesondere im 19. Jahrhundert zunehmend emphatischen Rekurs auf die Nation ist darüber hinaus die Annahme verbunden, dass Staatsbürgerschaft (*citoyenneté*) und Staatsangehörigkeit (*nationalité*) weitgehend kongruent sind und sich wechselseitig bedingen. Im Begriff der demokratischen Nation insistierte allerdings trotz oder gerade wegen aller kosmopolitischen Schwärmerei der revolutionären Frühphase eine Spannung zwischen einem universalistischen und einem ethnisch-nationalen Verständnis der Inklusionsformel Staatsbürgerschaft. Brubaker zeigt die inhärente semantische Verknüpfung beider auf, indem er vier Dimensionen der Französischen Revolution, die sowohl die moderne Inklusionsformel Staatsbürgerschaft als auch die nationalstaatliche Institution der Staatsangehörigkeit entscheidend geprägt hat, voneinander unterscheidet: die bürgerliche, die politische, die nati-

43 Vgl. Patrick Weil: *La France et ses étrangers. L'aventure d'une politique de l'immigration de 1938 à nos jours*, 2005, S.35.

44 Vgl. Marceau Long: *Code de la nationalité*, Bd.2, Paris 1988, S.21.

45 Vgl. Weil: *France*, S.40ff.

onale und die bürokratische Dimension.⁴⁶ Während die bürgerliche und die politische Dimension Staatsbürgerschaft als einen allgemeinen Mitgliedschafts- und politischen Teilhabestatus begründete, der die überkommene Ordnung unterschiedlicher Rechte und Privilegien beseitigte und ersetzte, definierten die nationale und die bürokratische Dimension ein unmittelbares Verhältnis zwischen dem zentralisierten administrierten Nationalstaat und seinen Staatsangehörigen. Rechtlich privilegierte oder unterprivilegierte Untertanen, die infolge unterschiedlicher ständischer, lokaler und korporativer Zugehörigkeiten über unterschiedliche rechtliche Status verfügten, wurden sukzessive zu formal gleichberechtigten Staatsbürgern und nationalen Staatsangehörigen. Insgesamt ging damit eine neuartige Unterscheidung zwischen nationalstaatlich Zugehörigen (*nationaux*) und Nicht-Zugehörigen (Ausländern) einher. Insofern der Status des Staatsbürgers, wie er sich seit der Französischen Revolution etablierte, nunmehr eine Berechtigung zur aktiven politischen Teilhabe innerhalb des demokratischen Publikums im Nationalstaat implizierte, wurde es notwendig, diesen Status sowohl intern als auch extern anhand der formalen Institution der nationalen Staatsangehörigkeit und der damit verbundenen staatsbürgerlichen Rechte zu schließen.⁴⁷ Dies macht bereits deutlich, inwiefern die auf Vollinklusion ausgerichtete politische Inklusionsformel Staatsbürgerschaft und die nach außen exkludierende Schließung der nationalstaatlichen Institution der Staatsangehörigkeit, also politischer Einschluss und Ausschluss durch Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit, sich wechselseitig bedingen. Im Zuge und Gefolge der französischen Revolution bildete der Staat damit auch ein unmittelbares Verhältnis zu seinen Staatsbürgern aus. Die ständische Tradition intermediärer korporativer Instanzen und entsprechender potentiell konkurrierender Loyalitäten wird letztlich durch den einheitlichen Nationalstaat mehr oder weniger effektiv überformt. Damit geht dann eine politische Semantik einher, die den republikanischen Staat als Einheit der Gesellschaft begreift. Diese politische Semantik ging im Zuge des evolutionären Übergangs von stratifikatorischer zu funktionaler Differenzierung und ausgehend von der Exklusionsindividualität in der funktional differenzierten Gesellschaft mit einer konstitutiven Anrufung von Subjekten einher, die Individuen als Personen durch die Institution der Staatsangehörigkeit zunehmend unabhängig von ihrem jeweiligen gesellschaftlichen Status unmittelbar an die Form des Staates binden sollte.⁴⁸

46 Vgl. Brubaker: Citizenship.

47 Vgl. Brubaker: Citizenship.

48 Vgl. Luhmann: Politik, S.212f.

Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit avancierten damit auch und gerade angesichts der segmentären Binnendifferenzierung des politischen Systems der Weltgesellschaft zu den klassischen Formeln und Institutionen politischer Inklusion.⁴⁹ Und demokratische Teilhabe wie vor allem das aktive und passive Wahlrecht wurden auf diese Weise an die Inklusionsformel der Staatsbürgerschaft und die Institution der Staatsangehörigkeit geknüpft. Im Modus demokratischer Inklusion differenzierte das politische System darüber hinaus Leistungs- und Publikumsrollen aus, z.B. gewählter Funktions-träger und (potentieller) Wähler, und zielte damit auf eine jeweils territorial spezifizierte Vollinklusion sämtlicher Personen ab, indem diese im Rahmen des politischen Systems der Weltgesellschaft mindestens einem und im Normalfall auch exklusiv nur einem Staat zugeordnet werden.⁵⁰ In dieser demokratischen Inklusion findet die selbstreferentielle Schließung des politischen Systems ihren prominenten Ausdruck. Insofern bedeutet die Inklusionsformel Staatsbürgerschaft jedoch gerade nicht eine allgemeine „soziale Schließung“ (Brubaker)⁵¹, die noch der Logik einer stratifizierten Gesellschaft folgen würde, sondern eine genuin politische Schließung in der Form des territorialen demokratischen Nationalstaats. In Frankreich manifestierte sich während der Revolution von 1789 programmatisch in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte und in Sieyès' Theorie der Repräsentation, inwiefern die Ausdifferenzierung des politischen Systems durch die Herausbildung der Komplementärrolle des politischen Publikums erfolgte.⁵² Zugleich wird am Beispiel Frankreichs deutlich, dass die Definition eines allgemeinen und unmittelbaren staatsbürgerlichen Mitgliedsstatus mit der Herausbildung einer zentralisierten Organisation des Staates einhergeht, die bereits im Zeitalter der absoluten Monarchie begonnen hatte und dann seit der Französischen Revolution im Kontext eines funktional ausdifferenzierten politischen Systems durchgesetzt wurde. So zeichnet sich Frankreich durch die Tradition eines zunächst in der Monarchie institutionalisierten und später republika-

49 Vgl. hierzu und zum Folgenden auch Marcus Otto: „Staat und Stasis in Frankreich. Strukturelle Probleme und semantische Paradoxien politischer Inklusion“, in: Christoph Gusy/Heinz-Gerhard Haupt (Hg.): *Inklusion und Partizipation. Politische Kommunikation im historischen Wandel*, Frankfurt am Main 2005, S.225-246.

50 Vgl. Michael Bommes: *Migration in nationalen Wohlfahrtsstaaten. Ein differenzierungstheoretischer Entwurf*, Opladen 1999, S.124f.

51 Vgl. Brubaker: *Citizenship*, S.21ff.

52 Vgl. Stichweh: *Politische Inklusion*, S.540f.

nisch erneuerten politischen Zentralismus des Staates aus, dem das einzelne Individuum unmittelbar gegenübersteht. In dem Maße, wie die moderne nationale Staatsangehörigkeit die traditionellen ständisch-kommunalen Berechtigungen und Pflichten effektiv überformt hat, verweist die republikanisch verfasste Staatsbürgerschaft nunmehr unmittelbar und exklusiv auf die nationalstaatliche Ebene. Dies impliziert die Norm einer umfassenden, territorial-staatlich organisierten politischen Inklusion und einer eindeutigen nationalen Zugehörigkeit. Etwaige hierarchische, intermediäre oder graduelle Formen von Inklusion, wie sie in der stratifizierten Gesellschaft strukturell verankert waren, scheinen dabei kategorisch ausgeschlossen – und stellten sich historisch jedoch nicht zuletzt infolge heterogener Einwanderung und der damit verbundenen Entstehung unterschiedlicher rechtlicher Aufenthaltstitel mitunter ein.

Das moderne Funktionssystem der Politik differenziert darüber hinaus, wie bereits angedeutet, zwei – in ihrer jeweiligen Referenz – komplementäre Modi politischer Inklusion aus: demokratische Inklusion in den Nationalstaat einerseits und wohlfahrtsstaatliche Inklusionsmoderation andererseits. In Frankreich ist das Verhältnis der entsprechenden Semantiken von Demokratie und Wohlfahrtsstaat sowie der damit verbundenen jeweiligen Inklusionsrollen seit der Französischen Revolution in einer ganz spezifischen Weise politisch ausgeprägt. Interessant ist darüber hinaus allerdings, wie sich diese beiden politischen Leitsemantiken genealogisch in die oben beschriebene Rationalität der Regierung einer Population einschreiben. In seiner Geschichte der Gouvernamentalität beschreibt Foucault, wie sich in Frankreich die Gouvernentalisierung des Staates über die monumentale historische Zäsur der Französischen Revolution hinweg spätestens seit dem 17. Jahrhundert und zunächst bis ins 19. Jahrhundert vollzieht, indem sich eine politische Rationalität der Regierung herausbildet, die als ihr primäres Subjekt/Objekt die Population konstituiert, registriert und diskursiv im Dispositiv der Sicherheit kommuniziert.⁵³ Damit wird die Population zugleich effektiv normalisiert, indem der selbsterzeugten und ratifizierten, also immanenten Normalität gemäß zwischen Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit unterschieden und Inklusion/Exklusion politisch konstituiert wird. Eine entscheidende Dimension dieser Gouvernentalisierung des Staates bildet dabei seit dem 17. Jahrhundert die Konkurrenz zwischen den verschiedenen europäischen zunächst territorial und sukzessive national konstituierten Staaten, die nicht nur in einem weiteren Sinne politisch-ökonomisch, sondern wie Foucault betont, vor

53 Vgl. Foucault: Gouvernamentalität.

allem auch diplomatisch und militärisch ausgetragen wird.⁵⁴ Systemtheoretisch lässt sich dies beschreiben als Herausbildung und Ausdifferenzierung eines politischen Systems in der (funktional differenzierten) Weltgesellschaft, das sich eben nicht nur funktional gegenüber seiner gesellschaftlichen Umwelt ausdifferenziert, sondern sich auch intern segmentär in (potentiell) konkurrierende Staaten differenziert. In diesen Staaten wird dann wiederum politische Inklusion territorial spezifiziert und realisiert, und zwar zunächst grundlegend in der positivistischen Figur einer regierten Population. Im 18. Jahrhundert setzt sich darüber hinaus und supplementär dazu die Semantik der Nation als dezidierte Formel (potentieller) politischer Vollinklusion durch. Interessant ist in diesem Zusammenhang, inwiefern die agonale Logik der stratifizierten Gesellschaft, die sich in den Status- und Prestigekämpfen insbesondere des Adels manifestierte, im Übergang zur funktional differenzierten Weltgesellschaft eben nicht in einer etwaigen Konkurrenz zwischen unterschiedlichen Funktionssystemen, sondern innerhalb eines Funktionssystems, hier also der Politik mit ihrer segmentären Differenzierung in Staaten, ihr Pendant findet. Im Kontext der Weltgesellschaft äußerte sich diese Konkurrenz nicht nur, wie von Foucault angedeutet, in der innereuropäischen Auseinandersetzung, sondern diese supplementierend seit dem Ende des 18. Jahrhunderts und vor allem seit dem 19. Jahrhundert in der Geschichte des Imperialismus, die für die moderne Evolution politischer Inklusion/Exklusion ebenfalls bedeutend ist. Denn im Zuge der kolonialistischen und imperialen Expansion der europäischen Nationalstaaten und insbesondere Frankreichs wurde die Unterscheidung zwischen einer qua Regierung inkludierten, demokratisch jedoch exkludierten Population französischer Staatsangehöriger in den Kolonien einerseits und französischen *citoyens*, also demokratisch inkludierten Staatsbürgern, in Metropole und Kolonien andererseits, höchst virulent. Konstitutiv und historisch besonders signifikant für diese Kopplung der Unterscheidungen Metropole/Kolonien und Inklusion/Exklusion wurde dabei der diskursive Zusammenhang von Imperialismus und Rassismus innerhalb der Matrix gouvernementaler Biopolitik.⁵⁵ Mit dem europäischen Imperialismus des 19. Jahrhunderts realisierte das politische System mithin seine weltgesellschaftliche Dimension, und zwar nicht zuletzt im Hinblick auf Inklusion dergestalt, dass es durch die kolonialistische Territorialisierung der Welt überhaupt erst die Möglichkeitsbedingung politischer Vollinklusion der Weltbevölkerung schuf. In Frankreich äußerte sich dies

54 Vgl. Foucault: Gesellschaft. u. ders.: Gouvernamentalität.

55 Siehe Foucault: Gesellschaft. u. ders.: Gouvernamentalität.

besonders ausgeprägt seit der Französischen Revolution im (post-) revolutionären nationalstaatlichen Selbstverständnis einer *mission à civiliser*, das keine bloße Ideologie bildete, sondern als diskursiver Imperativ durchaus konstitutiv für den französischen Imperialismus im 19. und 20. Jahrhundert wurde. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 steht auch in diesem Kontext, denn darin wurde über die Nation der *citoyens* hinaus mit der Menschheit als (Welt-)Population individueller Menschen ein supplementäres Potential politischer Vollinklusion geschaffen, dessen faktische politische Inklusion damit zur möglichen Aufgabe, ja gar zum selbsterzeugten Imperativ des nationalstaatlich segmentierten politischen Systems der Weltgesellschaft avancierte. In der Konsequenz dieser Logik lag es dann schließlich auch, dass sich im Zuge der Dekolonisierung die ehemaligen Kolonien selbst zu eigenständigen Nationalstaaten nach europäischem Modell erklärten, sich gleichsam nach ihrer Deterritorialisierung wieder reterritorialiserten. Die historische Zäsur, die damit gleichwohl einherging, besteht darin, dass die imperiale Unterscheidung Metropole/Kolonien vor allem infolge postkolonialer Immigration nach Frankreich gleichsam innerhalb der Metropole Frankreich ein *re-entry* vollzog.⁵⁶ Dies trug dort spätestens seit den 1980ern ebenfalls zu den hier beschriebenen Krisensemantiken politischer Inklusion bei.

Denn in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, also in eben jener Zeit, in der der Wohlfahrtsstaat gewissermaßen eine wie auch immer ausgestaltete irreversible politische Realität geworden ist, scheinen die beiden grundlegenden Formen politischer Inklusion im Spannungsverhältnis zwischen demokratischem Nationalstaat und Wohlfahrtsstaat insgesamt zunehmend voneinander zu divergieren.⁵⁷ Dies bedeutet strukturell eine Ausdifferenzierung verschiedener politischer Publika, so dass es der Staat mit mindestens zwei potentiell divergierenden Rollen politischer Inklusion zu tun hat: die nationale Staatsbürgerschaft, die sich ultimativ im Wahlrecht manifestiert, einerseits und die – aufgrund dauerhafter Residenz auf dem staatlichen Territorium – lediglich wohlfahrtsstaatliche Leistungsberechtigung, die nicht unbedingt die

56 Siehe hierzu ausführlich Marcus Otto: „Das Subjekt der Nation in der condition postcoloniale. Krisen der Repräsentation und der Widerstreit postkolonialer Erinnerungspolitik in Frankreich“, in: Lendemains. Etudes comparées sur la France 39, 144, 2011, S. 54-76.

57 Vgl. Michael Bommers /Halfmann, Jost: „Migration und Inklusion. Spannungen zwischen Nationalstaat und Wohlfahrtsstaat“, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 46, (1994), S. 406-424.

nationale Staatsangehörigkeit erfordert oder impliziert, andererseits.⁵⁸ Während in der Semantik demokratischer Inklusion also das Publikum der Staatsbürger vor allem daraufhin thematisiert wird, wie im zirkulären Machtkreislauf kollektiv bindende Entscheidungen hergestellt und legitimiert werden, manifestiert sich in der historischen Formierung des Wohlfahrtsstaates besonders seit dem Zweiten Weltkrieg die Fremdreferenz des politischen Systems. So übernahm der Staat hinsichtlich seines politischen Publikums zunehmend die Aufgabe der gesellschaftlichen Inklusionsmoderation in Systeme der gesellschaftlichen Umwelt des politischen Systems.⁵⁹ Daraus resultierte ein Spannungsverhältnis, das sich auch und gerade in den verschiedenen Verfassungen Frankreichs im 20. Jahrhundert niedergeschlagen hat. Die Verfassung der V. Republik von 1958 beinhaltet etwa keine allgemeinen Grundrechte der individuellen *citoyens*. Allerdings verweist die Präambel ausdrücklich auf die Erklärung der Menschenrechte von 1789 sowie deren wiederholte Erklärung in der Präambel der Verfassung von 1946, denen der *Conseil d'Etat* dann 1971 Verfassungsrang zuschrieb.⁶⁰ Dabei wird allerdings hinsichtlich der Garantie individueller Grundrechte explizit zwischen Staatsbürgern und Nicht-Staatsbürgern unterschieden. Zwar werden in der Erklärung von 1789 die allgemeinen Menschenrechte wie Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstandsrecht gegen Unterdrückung allen Personen unabhängig von ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit zugeschrieben, jedoch bleibt die aktive Partizipation an der *volonté générale* ausdrücklich den *citoyens*, also den französischen Staatsbürgern, vorbehalten. Die politische Inklusion in den demokratischen Nationalstaat wird also unmittelbar an den Status des französischen *citoyen* geknüpft. Die selbstreferentielle Schließung des politischen Systems vollzieht sich damit semantisch mitunter sakral aufgeladen in der Institution der republikanisch-nationalen *citoyenneté*, an die dann unmittelbar das demokratische Wahlrecht gekoppelt ist. Und gerade in solchen Wahlen findet ja die Repräsentation des Systems im System ihren sichtbarsten Ausdruck, weil darin das politische Publikum die *volonté générale* verkörpert.⁶¹ In diesem republikanisch verfassten Modus demokratischer Inklusion verwirklicht sich mithin ausgehend von der impliziten de-

58 Vgl. hierzu und zum Folgenden auch Otto: Stasis, S.232ff.

59 Vgl. Rudolf Stichweh: Die Weltgesellschaft. Soziologische Analysen, Frankfurt/M. 2000, S.80.

60 Vgl. Nicole Guimezanes: Introduction au droit français, Baden-Baden 1995, S.64f.

61 Vgl. Luhmann, Politik, S.253f.

mokratiethoretischen Unterscheidung zwischen *pouvoir constituant* und *pouvoir constitué*⁶² der entsprechende politische Wille zum Subjekt, indem sich die *volonté de tous* dabei geradezu enigmatisch in die *volonté générale* transformiert.

Im Hinblick auf den Modus wohlfahrtsstaatlicher Inklusion gelten weitgehend noch die universalistischen Bestimmungen aus der Präambel der Verfassung der IV. Republik von 1946.⁶³ Darin werden „jedermann“ (*chacun*) zunächst einmal unabhängig von der Staatsangehörigkeit relativ weitgehende soziale Rechte und Pflichten, so vor allem die Pflicht zu arbeiten und das korrespondierende Recht, eine Beschäftigung zu erhalten, zugeschrieben. Daher entfaltete sich gerade im Diskurs um Migration seit 1945 gewissermaßen eine eigene Inklusionssemantik um die wohlfahrtsstaatlich sanktionierte Institution der Erwerbstätigkeit. Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsstatus wurden dabei effektiv politisch aneinander gekoppelt. Darüber hinaus ging dies gleichsam mit dem politischen Versprechen einher, dass dauerhaft residierende Nicht-Staatsbürger hinsichtlich ihrer wohlfahrtsstaatlichen Inklusion französischen Staatsbürgern weitgehend gleichgestellt werden (sollten). Die zeitgenössisch vorherrschende Wahrnehmung von Einwanderung als temporäre Arbeitsimmigration wirkte sich dann allerdings in Zeiten der Massenarbeitslosigkeit und einer korrespondierenden Semantik einer Krise der Erwerbstätigkeit dahingehend aus, dass wohlfahrtsstaatliche Inklusion nicht auf die Inklusionsformel Erwerbstätigkeit reduziert werden konnte. Denn in der Form des Wohlfahrtsstaates moderiert das politische System ja den Zugang zu Komplementärrollen und damit zu Leistungen in anderen gesellschaftlichen Funktionssystemen wie Erziehungssystem, Gesundheitssystem, Rechtssystem etc., ohne jedoch deren Autopoiesis und operative Schließung suspendieren zu können. In einer negativen Korrelation zu seiner selbstreferentiellen Schließung anhand der Inklusionsformel Staatsbürgerschaft öffnet und irritiert sich das politische System wohlfahrtsstaatlich für gesellschaftliche Inklusions- und Exklusionslagen. Dies affiziert jedoch strukturell die Operationen des politischen Systems insgesamt, wie vor allem in der selbsterzeugten Anspruchsinflation des Wohlfahrtsstaates deutlich wird. Der Wohlfahrtsstaat wird darüber hinaus im Kontext eines zunehmend politisch organisierten Publikums zur maßgeblichen Formel für Varietät und Redundanz im po-

62 Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde: Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes – Ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts, Frankfurt am Main 1986, S.16ff.

63 Vgl. hierzu und zum Folgenden auch Otto: Stasis, S.236ff.

litischen System,⁶⁴ die sich in der organisatorischen Differenzierung von Zentrum (Staatsorganisationen) und Peripherie (politische Interessenorganisationen) niederschlägt.

Allerdings drifteten in Frankreich seit dem Zweiten Weltkrieg vor allem infolge zunächst temporärer und schließlich dauerhafter Immigration wohlfahrtsstaatliche Leistungsberechtigung einerseits und volle demokratische Inklusion als Staatsbürger andererseits auseinander. Dies führte also strukturell zu einer Differenzierung verschiedener politischer Publika, so dass der Staat mit mindestens zwei unterschiedlichen Inklusionsrollen umgehen muss: den genuinen Staatsbürgern, die sich vor allem durch das Wahlrecht auszeichneten, einerseits und den infolge dauerhafter Residenz auf dem staatlichen Territorium wohlfahrtsstaatlich Leistungsberechtigten, die nicht unbedingt französische Staatsbürger sein müssen, andererseits. Das seit 1981 auch für Nicht-Staatsbürger geltende Recht zur Gründung eigener Organisationen⁶⁵ unterlief und affizierte schließlich ebenfalls die vormals eindeutige politische Unterscheidung zwischen Staatsbürgern und Nicht-Staatsbürgern. Seitdem machten z.B. die gewerkschaftliche Mobilisierung ausländischer Beschäftigter in den Streiks der Automobilindustrie zu Beginn der 1980er und die Organisation islamischer Vereine Immigration politisch in einer neuartigen Weise sichtbar.⁶⁶ So rekonstruiert Wihtol de Wenden eine Evolution der Immigration vom bloßen Objekt administrativer Praktiken hin zu einer genuinen Politisierung der *immigrés*⁶⁷, die sich wiederum in der Binnenstruktur des politischen Systems darin äußert, dass die *immigrés* nicht mehr nur als administriertes Publikum der Verwaltung, sondern darüber hinaus auch als – vor allem über Organisationen und soziale Bewegungen vermitteltes – Publikum der Politik berücksichtigt werden. Gerade auch in der Selbstbeobachtung der Politik im Medium der öffentlichen Meinung wird dies sichtbar. Dies bringt dementsprechend eine weitere Form politischer Inklusion unabhängig von der Inklusionsformel Staatsbürgerschaft mit sich, und zwar

64 Vgl. Luhmann: Politik, S.215f.

65 Vgl. insgesamt zur damit verbundenen umfassenden Politisierung der *immigrés* Catherine Wihtol de Wenden: Les immigrés et la politique. Cent cinquante ans d'évolution, Paris 1988, S.276ff.

66 Vgl. Rémy Leveau/Wihtol de Wenden, Catherine/Kepel, Gilles, „Introduction“, in: Rémy Leveau/Gilles Kepel (Hg.), Les musulmans dans la société française, Paris 1988, S.9-25, S.10f.

67 Vgl. Wihtol de Wenden, Immigrés, S.349ff. u. dies., Citoyenneté, nationalité et immigration, Paris 1987, bes. S.35.

in der Form einer neuartigen Präsenz von Nicht-Staatsbürgern in der Peripherie des politischen Systems. Insgesamt fand also eine Ausdifferenzierung verschiedener politischer Publika innerhalb des politischen Systems statt, die unweigerlich auch dessen Operationen, Strukturen und Semantiken affiziert. In Frankreich wird dies besonders darin deutlich, dass Staatsbürgerschaft und Immigration seit den 1980ern eine zentrale Rolle im politischen Diskurs einnahmen. In der Konsequenz gerieten auch die vormals weitgehend politisch unproblematischen Semantiken der politischen Inklusion von *immigrés* und insbesondere ihrer in Frankreich geborenen Nachkommen unter einen dezidiert politischen Kontingenzdruck. Dies äußerte sich vor allem in den politischen Bezeichnungsweisen und den damit verbundenen Modi der performativen Adressierung und politischen Subjektivierung der *immigrés*. Dabei zeichnete sich ein Trend ab von der askriptiv orientierten kulturellen Assimilation zur erwerbzbaren sozialkulturellen Integration. Dies impliziert, dass weniger ethnisch normierte Identität als vielmehr individuell demonstrierte Aktivität und Kapazität sowie ein entsprechend demonstrierter Wille zur Integration entscheidend sind. Der Diskurs um Multikulturalität kreist entsprechend um die Frage des politischen Umgangs mit kultureller Differenz. Dieser richtet sich jedoch in einem universalistischen republikanischen Sinne vornehmlich auf die unmittelbare politische Anrufung der individuellen *citoyens* als Subjekte, während intermediäre z.B. ethnisch-kulturelle Kollektive grundsätzlich politisch niegt werden.⁶⁸

In dem Maße wie wohlfahrtsstaatliche Inklusion neben die demokratische Inklusion in den Nationalstaat tritt, wird ebenfalls die selbstreferentielle Schließung des politischen Systems durch das staatsbürgerliche Wahlrecht uneindeutig. Die Einheit des politischen Publikums ist dann nicht mehr gewährleistet, so dass auch die Repräsentation dieser Einheit problematisch wird. Gerade im wohlfahrtsstaatlichen Sektor gewinnt organisierte kollektive Interessenvertretung einen herausgehobenen Stellenwert. Bezeichnend sind auch die Debatten zum (kommunalen) Wahlrecht für Nicht-Staatsbürger, die eine gewisse Selbstirritation des politischen Systems im Hinblick auf den Mechanismus selbstreferentieller Schließung durch das staatsbürgerlich definierte Wahlrecht manifestieren. Insgesamt wird dabei deutlich, inwiefern Staatsbürgerschaft nunmehr keine eindeutige und keine ausschließliche Formel politischer Inklusion darstellt, sondern durch die faktische Differenzierung unterschiedlicher politischer Publika affiziert wird. So versucht das po-

68 Vgl. u.a. Gérard Noiriel: *The French Melting Pot. Immigration, Citizenship and National Identity*, Minneapolis 1996.

litische System in Frankreich, allgemeine staatsbürgerliche Rechte mit der nationalstaatlichen Definition von Staatsangehörigen in Einklang zu bringen und stößt angesichts temporärer und dauerhafter Einwanderung von Nicht-Staatsangehörigen seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und insbesondere seit dem Zweiten Weltkrieg immer wieder auf Probleme. Die allgegenwärtige expansive Formel der Assimilation sollte dafür sorgen, dass eingewanderte Residenten in Frankreich, die damit in den Genuss weitgehender staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten kamen, möglichst dann auch zu nationalen Staatsangehörigen wurden. Die parteipolitisch virulente Nationalisierung der Politik, wie sie insgesamt das 19. Jahrhundert kennzeichnet, brachte es allerdings mit sich, dass die nationalstaatliche Loyalität naturalisierter Einwanderer und anderer ethnisch-religiös definierter Minderheiten immer wieder prinzipiell und besonders in Krisen- und Kriegszeiten akut hinterfragt wurde. Im Kontext der organisatorischen Differenzierung zwischen Zentrum und Peripherie des politischen Systems in Nationalstaaten findet unter dem Titel der Staatsangehörigkeit ebenfalls eine parteipolitische Nationalisierung der Politik statt. Denn die jeweils eigene Verbundenheit mit dem französischen Nationalstaat konnte im parteipolitischen Sinne mehrheitsfähig gerade dadurch kommuniziert werden, dass bestimmten vor allem ethnisch oder religiös definierten Minderheiten eben diese Loyalität gegenüber Frankreich, wie exemplarisch in der Dreyfus-Affäre geschehen, abgesprochen wurde. Die assimilationistische Verknüpfung von Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit wurde also immer wieder politisch unter Kontingenzdruck gestellt. Mithin kündigte sich bereits in dieser parteipolitisch kommunizierten nationalistischen Konstellation der Dritten Republik Ende des 19. Jahrhunderts bereits der Diskurs einer „*crise ethnique de la nationalité française*“ an, der politische System im 20. Jahrhundert geprägt hat.⁶⁹

3. DIE EXPONIERTE POLITISCHE INKLUSION DER *IMMIGRÉS* IM 20. JAHRHUNDERT – NATURALISATION, ASSIMILATION, INTÉGRATION

Für die Evolution politischer Inklusion in Frankreich im 20. Jahrhundert ist die Geschichte der Figur der *immigrés* offensichtlich besonders signifikant. Denn die Gruppe der *immigrés* machte seit dem Ende des 19. Jahrhunderts die Differenz zwischen Nation einerseits und Population andererseits beson-

69 Vgl. Weil: France, S.97ff.

ders sichtbar, insofern sie gerade als derjenige Teil der regierten Bevölkerung Frankreichs gezählt wurden, der nicht der Nation angehörte. Im Sinne Rancières handelt es sich hierbei bezogen auf die Logik der Zählung, wie sie die Gouvernamentalität als politische Rationalität charakterisiert, um die systematische bzw. inhärente Verrechnung eines „Anteils der Anteillosen“, und daran anschließend potentiell um ein konstitutives Unvernehmen, das überhaupt (moderne) Politik begründet.⁷⁰ Denn die so genannten *immigrés* werden im Zuge staatlicher Einwanderungspolitik tatsächlich zu einem adressierten Publikum der Politik, und zwar über deren wohlfahrtsstaatliche Dimension hinaus, obwohl ihnen gleichzeitig ein Anteil an der Nation weitgehend verweigert wird. In dieser Perspektive wird durch die prekäre politische Inklusion der *immigrés* nicht nur die Selbstbeschreibung der Politik, sondern ihre eigene Möglichkeitsbedingung der Funktion kollektiv bindenden Entscheidens herausgefordert und eventuell zur Disposition gestellt. Darüber hinaus interessiert im Folgenden, inwiefern die historisch jeweils spezifischen Semantiken der Inklusion der so genannten *immigrés* mit dem jeweils vorherrschenden Gesellschaftsverständnis der Politik sowie mit den Ebenen der Ausdifferenzierung des politischen Systems in Frankreich, insbesondere auch seiner Binnendifferenzierung, korrespondieren. In der Semantik des demokratischen Nationalstaates knüpfte daran im Verlauf des 20. Jahrhunderts schließlich auch die Unterscheidung zwischen zwei unterschiedlichen politischen Publika an: dem demokratischen Publikum der aktiven *citoyens*, die vor allem durch das Wahlrecht an der paradoxen Selbstbeschreibung der Demokratie als Herrschaft des Volkes über sich selbst partizipierten, einerseits und dem Publikum des Wohlfahrtsstaates, der mit gewissen Einschränkungen die faktische Population des französischen Territoriums umfasste, andererseits. Hier liegen also offenbar zwei grundsätzlich unterschiedliche Modi politischer Inklusion vor, die seit dem 19. Jahrhundert in der Institution der Staatsbürgerschaft weitgehend kongruierten.⁷¹

Innerhalb des Dispositivs der Sicherheit und der damit verbundenen biopolitischen Normalisierung der Population bzw. der Gesellschaft, wie es seit dem Ende des 19. Jahrhunderts zunehmend hieß, und der gouvernementalen politischen Rationalität stellte Migration überhaupt eine neuartige Herausforderung an die Politik und insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung politischer Inklusion dar. Denn im 19. Jahrhundert bestand das Problem der

70 Siehe Jacques Rancière: Das Unvernehmen. Politik und Philosophie, Frankfurt am Main 2002.

71 Vgl. Stichweh: Politische Inklusion, S.543f.

Population in Frankreich wie anderswo in Europa noch weit überwiegend in der Emigration nicht unerheblicher Teile der Bevölkerung sowie in dem seit der Mitte des 19. Jahrhunderts insbesondere in Frankreich politisch beobachteten Rückgang der Bevölkerung. Im Zeitalter des Imperialismus und der intensivierten sowohl ökonomischen als auch militärischen Konkurrenz zwischen den europäischen Staaten resultierte daraus in Frankreich beispielsweise die politische Wahrnehmung eines potentiellen Mangels an industrialisierten Arbeitskräften und vor allem an Rekruten für das Militär. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts, als unter dem altbekannten, nun aber semantisch umgewerteten Titel der Gesellschaft das Problem der Population anhand solcher Unterscheidungen wie Homogenität/Heterogenität oder Normalität/Anormalität beobachtet wurde, gerieten die *immigrés* zu einem politisch unter verschiedenen Aspekten höchst problematischen und partiell suspekten Teil der Bevölkerung. Die politische Inklusion der *immigrés* im Rahmen der spezifisch französischen Semantik der *assimilation* sollte ihre effektive Inklusion in die verschiedenen gesellschaftlichen Funktionssysteme, vor allem in die Wirtschaft, zugleich erleichtern, gestalten, moderieren und damit letztlich tatsächlich normalisieren. Politisch fanden sich allerdings in der Auseinandersetzung und Konkurrenz der politischen Parteien immer wieder Anlässe, sowohl an der Loyalität der assimilierten *immigrés* und der naturalisierten neuen *citoyens* gleichsam strategisch zu zweifeln als auch in ihnen potentielle Bedrohungen der Sicherheit und der Homogenität des zeitgenössisch so beschriebenen Gesellschaftskörpers zu betrachten. In der historischen Matrix der politischen Konstitution der französischen Nation aus *citoyens* gerieten die *immigrés* gegen Ende des 19. Jahrhunderts damit in eine ähnliche Lage wie der Adel zu Zeiten der Französischen Revolution und wie jüdische Bürger im Laufe des 19. Jahrhunderts. Wie z.B. die Dreyfus-Affäre zeigt, bildeten Juden und die *immigrés*, insofern beide Gruppen als nicht eigentlich der französischen Nation zugehörig galten, nicht zuletzt eine Projektionsfläche für den im Rahmen imperialer Staatenkonkurrenzen politisch höchst brisanten Verdacht, Agenten anderer Staaten oder einfach allgemein des Auslands zu sein. Darin erschöpfte sich allerdings keineswegs die politische Beobachtung und gouvernementale Konstitution dieser Gruppen. In einer gewissen Parallele zur oben beschriebenen zeitgenössischen Figur des Dandys wurde die an diesen Gruppen politisch beobachtete Heterogenität sowie deren potentielle gesellschaftliche Wirkung nicht nur als Bedrohung der Nation, sondern darüber hinaus innerhalb der gouvernementalen Rationalität als Problem der Sicherheit wahrgenommen. Das von Foucault so bezeichnete biopolitische Projekt der „Verteidigung der Gesellschaft“ im Na-

men gesellschaftlicher Sicherheit, Reinheit und Homogenität manifestierte sich gerade in diesem Kontext dergestalt, dass es darum ging, die regierte heterogene Population entsprechend zu normalisieren.⁷²

Seit 1889 wurde ein verstärktes *ius soli* im metropoliten Frankreich eingeführt, das die *naturalisation* von in Frankreich geborenen Ausländern erleichterte. Damit ging allerdings eine verschärfte Unterscheidung zwischen französischem Territorium und den Kolonien einher, indem letztere davon weitgehend ausgeschlossen blieben. Es wurde ein bedingtes einfaches *ius soli* eingeführt, wonach in Frankreich geborene Kinder eines ausländischen Vaters bei Volljährigkeit unter der Bedingung einer mehrjährigen Residenz in Frankreich die nationale Staatsangehörigkeit erhielten. Außerdem wurde das so genannte doppelte *ius soli* eingeführt, dass Kindern eines ausländischen Vaters, der wiederum selbst bereits in Frankreich geboren war, bei Geburt die französische Staatsangehörigkeit zuerkannte. In diesen Regelungen wurden nationale Staatsangehörigkeit und die verbürgten staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten des Individuums weitgehend auf einen Nenner gebracht, indem diese Rechte unmittelbar an den Titel nationaler Staatsangehörigkeit, der nunmehr erleichtert im Zuge der vereinfachten *naturalisation* erworben werden konnte, geknüpft wurden. Dies hatte dann andererseits zur Folge, dass der rechtliche Status nicht naturalisierter ausländischer Residenten durch die faktische Abschaffung der zivilrechtlichen *admission à domicile* verschlechtert wurde.⁷³ So waren also nicht ausschließlich politische Rechte, sondern ebenfalls bürgerliche und soziale Rechte von dieser internen Öffnung und externen Schließung durch die Institution nationaler Staatsangehörigkeit betroffen. Die politische Inklusion der *immigrés*, erfolgte gegen Ende des 19. Jahrhunderts und weit bis ins 20. Jahrhundert hinein also primär unter dem Titel der *naturalisation*, d.h. die Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit wurde semantisch an die gleichsam biologische Eingliederung in den französischen Gesellschaftskörper gekoppelt. Im Kontext des französischen Kolonialreiches gewann indes die Semantik der *assimilation* an Gewicht. Assimilation rekurierte weniger auf die „natürliche“ Einheit der französischen Nation, sondern vielmehr auf den Aspekt der spezifisch französischen *civilisation* sowie der selbsternannten *mission à civiliser* sowohl hinsichtlich der Population in den französischen Kolonien als auch bezogen auf die *immigrés* in der Metropole Frankreich. Gleichwohl handelte es sich hierbei ebenfalls um eine biopolitisch geprägte Semantik, die den politisch

72 Siehe Foucault: Gesellschaft, S.276ff.

73 Vgl. Weil: France, S.59.

beobachteten und unterstellten „natürlichen“ Unterschieden zwischen den zivilisierten und den unzivilisierten „Rassen“ spezifisch durch das Postulat der kulturellen Überlegenheit und Attraktivität Frankreichs begegneten. Eingebettet war das französische Staatsbürgerschaftsverständnis mithin in eine kolonialistisch besetzte Assimilationssemantik, die davon ausging, dass das universalistische Selbstverständnis der französischen Nation mit einer faktischen Assimilationskraft im Hinblick auf individuelle Einwanderer einhergehe. Entgegen der verbreiteten These wie sie z.B. noch von Brubaker vertreten wurde, versteht sich Frankreich traditionell seit der französischen Revolution nicht ausschließlich als politisch universalistische, sondern auch als kulturell homogene bzw. im Kontext imperialer Expansion assimilationistisch homogenisierte Nation. Dies prägt auch Frankreichs lange Erfahrung mit der Arbeitsimmigration aus vorwiegend süd- und osteuropäischen Ländern, die aus demographischen und ökonomischen Motiven heraus bis Mitte der 1970er befördert wurde.⁷⁴ Die zeitgenössisch als problematisch angesehene Assimilation dieser Arbeitimmigranten im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gilt mittlerweile retrospektiv als erfolgreiche Bekräftigung des Assimilationsmodells. Davon grundsätzlich unterschieden wird spätestens seit Anfang der 1980er die so genannte „neue Einwanderung“ der außereuropäischen Bevölkerung vor allem aus den ehemaligen französischen Kolonien.⁷⁵ Vor diesem Hintergrund lässt sich mithin ein Bruch mit der Tradition des Staatsbürgerschaftsverständnisses und eine Krise der Inklusionsformel Staatsbürgerschaft in Frankreich konstatieren.

Infolge der Dekolonisierung und dem Ende des ambitionierten französischen Kolonialreiches wurde die Semantik der *assimilation* allmählich diskreditiert und durch die Semantik der *intégration* zunehmend abgelöst. So wirkt die Herausforderung der Dekolonisierung bis in die Gegenwart hinein dahingehend nach, dass die kolonialistisch besetzte und daher nunmehr diskreditierte republikanische Semantik der Assimilation transformiert wird in einen geradezu obsessiven Diskurs und eine ausgesprochenen Krisensemantik republikanischer Integration.⁷⁶ In diesem Zusammenhang manifestiert

74 Vgl. Wihtol de Wenden: *Immigrés*, u.a. S.85.

75 Vgl. Patrick Weil: *Qu'est-ce qu'un Français? Histoire de la nationalité française depuis la Révolution*, Paris 2004, S.248ff.

76 Siehe hierzu auch Vincent Geisser: „L'intégration républicaine: Réflexion sur une problématique post-coloniale“, in: Blanchard, Pascal/Nicolas Bancel (Hg.): *Culture post-coloniale 1961-2006. Traces et mémoires coloniales en France*, Paris 2006, S.145-164.

sich auch, inwiefern die traditionelle Assimilationssemantik, die gleichsam von einer automatischen Invisibilisierung kultureller Differenz bei den Immigranten ausging, an ihre Grenzen stößt. Hingegen formuliert der Begriff *intégration* eine mittlerweile weitgehend unwidersprochene Leitsemantik, die offensichtlich umso mehr an Plausibilität gewinnt, als sie eine (semantische) Antwort auf die strukturelle Ausdifferenzierung verschiedener Publika innerhalb des territorialstaatlich verfassten politischen Systems anbietet. Seit den 1980ern zeichnet sich in Frankreich schließlich ein konsequenter Bruch mit dem traditionellen assimilationistischen Staatsbürgerschaftsverständnis ab, da die kolonialistische Annahme einer quasi naturwüchsigen Assimilation der Einwanderer aus den ehemaligen Kolonien vor dem Hintergrund ihrer nunmehr kulturell auffälligen Präsenz in Frankreich problematisch, wenn nicht obsolet geworden ist. Anhand der verstärkt wahrgenommenen kulturellen Differenz von Einwanderern sowie vor allem der automatisch eingebürgerten so genannten „zweiten Generation“ wird eine tiefgreifende Krise des Assimilationsmodells und infolgedessen auch der Inklusionsformel Staatsbürgerschaft selbst festgestellt.⁷⁷ Die offenbare Abweichung von der assimilationistischen Tradition und Norm wirft seitdem politisch die Frage auf, wie Inklusion unter solch veränderten Bedingungen künftig geregelt werden kann und welche Rolle dabei die Tradition des französischen Republikanismus weiterhin spielen solle. Auf diese Weise fungiert Integration als ein mehr oder weniger effektiver Diskurs der Reaktivierung des als Krisensymptom wahrgenommenen passiven Subjekts, exemplarisch vorgeführt an der politisch exponierten Gruppe der *immigrés*.

Seit den 1980ern ist daher politische Inklusion anhand der Themen Einwanderung, Staatsangehörigkeit und republikanischer Integration zu einem bestimmenden Aspekt politischer Selbstbeschreibungen in Frankreich geworden.⁷⁸ Während vormals die Themen Einwanderung und Staatsangehörigkeit sehr weitgehend aus der Politik, d.h. vornehmlich dem parteipolitischen Kampf, herausgehalten und eher administrativ über Dekrete und Verordnungen (*ordonnances*) geregelt worden waren, so scheint diese (funktionale) Aufgabenteilung innerhalb des politischen Systems seit den 1980ern immer weniger zu funktionieren. So ist seitdem die diskretionäre Praxis der *régularisations* bislang illegal, aber eben tatsächlich in Frankreich lebender *immigrés* in den öffentlichen Debatten um Einwanderung zunehmend problematisiert und politisiert worden. Dabei offenbart sich eine Diskrepanz zwi-

77 Vgl. Weil: Français, S.253ff.

78 Vgl. hierzu und zum Folgenden ausführlich auch Otto: Stasis, S.239ff.

schen der parlamentarischen Gesetzgebung, der „eigentlichen“ Politik, einerseits und der administrativen Praxis, der Verwaltung, andererseits. Und diese Diskrepanz äußert sich vor allem an der Schnittstelle zwischen Verwaltung und Publikum, und zwar vor allem wiederholt in der diskretionären administrativen Praxis der Legalisierung (*régularisation*) vormals illegaler Residenten. Die politisierte Wahrnehmung dessen wirkt dann wiederum auf politische Entscheidungsprozesse zurück.⁷⁹ Auf der anderen Seite wird diese weitgehend diskretionäre administrative Praxis staatlicher Institutionen begleitet durch enorme semantische Anstrengungen, die republikanische Tradition, also letztlich die diskursive Grundlage dieser Institutionen, unter den veränderten Bedingungen neu zu begründen. Die semantische Antwort auf diese strukturelle Differenzierung politischer Publika und die korrespondierende Differenzierung innerhalb der staatlichen Sphäre besteht in Frankreich seit dem Ende der 1980er in einer republikanischen Selbstbehauptung staatlicher Souveränität. Dabei wird die Souveränität des Staates hinsichtlich der Kontrolle seiner territorialen Grenzen und deren „Verteidigung“ gegen Immigration unter den Bedingungen globalisierter Funktionssysteme der Weltgesellschaft, die den staatlichen Souveränitätsanspruch tatsächlich effektiv unterminieren, letztlich geradezu contrafaktisch artikuliert.⁸⁰

Im Hinblick auf die Einbürgerung von *immigrés* versucht die Politik in Frankreich die republikanische Tradition durch wohlfahrtsstaatliche Anstrengungen mit der faktischen Realität (multi)kultureller Differenz zu vereinbaren. So artikuliert sich seit den 1990ern eine genuine Krisensemantik (neo-)republikanischer Integration⁸¹, die an die Stelle der vormaligen kolonialistisch besetzten Assimilationssemantik tritt. In ihr geht es um die republikanische, d.h. auf das einzelne Individuum bezogene Integration kultureller Differenzen bei gleichzeitiger Ablehnung einer politischen Relevanz ethnischer Minderheiten – etwa im Sinne eines so bezeichneten angelsächsischen Multikulturalismus. Gleichzeitig wird jedoch staatlicherseits die Notwendigkeit gesehen, mit ausgewählten Organisationen ethnischer Minderheiten im Sinne wohlfahrtsstaatlicher Integrationspolitik zu kooperieren. Während die Semantik der Assimilation noch überwiegend die Logik einer diskursiven

79 Vgl. Ariane Lantz, *L'administration face aux étrangers. Les mailles du filet*, Paris 1998, S.12.

80 Vgl. ebd., S.168.

81 Siehe hierzu exemplarisch auch die Regierungserklärung Lionel Jospins vom 19.06.1997, http://www.vie-publique.fr/documents-vp/decl_jospin_190697.pdf (letzter Zugriff: 25.10.12).

Norm kommunizierte, die dem Staat wie den *immigrés* abverlangte, diese als französische *citoyens* zu konstituieren, impliziert die Semantik der Integration offensichtlich eher eine Logik der Normalisierung dergestalt, als die *immigrés* ausgehend von ihrer politisch beobachteten „tatsächlichen“ sozio-kulturellen Identität dazu aufgerufen werden, sich immer mehr und soweit wie möglich in Frankreich zu engagieren und zu inkludieren. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Debatte um eine so genannte „manifestation de la volonté“ in den 1990ern, die der vormals automatisch mit dem Erreichen der Volljährigkeit eingebürgerten so genannten zweiten Generation der *immigrés* eine ausdrückliche Willenserklärung hinsichtlich der französischen Staatsangehörigkeit und damit auch eine durchaus auf paradoxe Weise forcierte subjektive Loyalitätserklärung gegenüber der Republik als Voraussetzung für die Einbürgerung abverlangte.⁸²

Im Kontext des Übergangs von einer Semantik der Assimilation hin zu einer Semantik der Integration manifestiert sich darüber hinaus auch ein veränderter Status von Kultur und (multi)kultureller Differenz. Dabei wird kulturelle Differenz an sich zunehmend nicht mehr als bloße Abweichung von der Norm einer kulturell homogenen Nation begriffen, sondern als Ursache für bestimmte abgrenzbare Probleme einer Integration (bzw. von sozialer Exklusion), die politisch gestaltet werden kann. Als ein solcher Problemgenerator bleiben kulturelle Differenz und der politische Umgang mit ihr allerdings politisch virulent. So wird weiterhin argumentiert, die auffällig gelebte kulturelle Differenz der „neuen Einwanderer“ in der „zweiten Generation“ sei inkompatibel mit der republikanischen Norm und französischen Tradition einer kulturell homogenen Nation. Andererseits wird – wie oben bereits angedeutet – gerade die Norm und Tradition des französischen Universalismus inklusive religiösem Laizismus herangezogen, um zu begründen, warum eine erleichterte Einbürgerung auch für in Frankreich residierende Personen mit anderem kulturellen Hintergrund gerechtfertigt und konsequent sei. Diese argumentativ verschärfte Kontingenz verweist mithin auf den prekären Status von Kultur und (multi)kultureller Differenz innerhalb des nationalen Selbstverständnisses in Frankreich. Schließlich zeichnet sich gegenwärtig in der Logik politischer Inklusion eine Tendenz dahingehend ab, dass die Potentiale der Integration zunehmend auf die kontingenten Fähigkeiten von Personen, die es politisch, d.h. hier vor allem wohlfahrtsstaatlich zu fördern gelte, zugeschrieben und nicht mehr wie in der assimilationistischen Tradition als kollektive, kulturell indizierte Disposition begriffen wird.

82 Vgl. auch Weil: Français, S.264ff.

Insgesamt verweist die Evolution politischer Inklusion im 20. Jahrhundert, wie sie hier exemplarisch am Fall der so genannten *immigrés* skizziert worden ist, darauf, dass das Publikum der Politik zunächst als ethnisch-national konstituierte Population biologisiert (*naturalisation*), dann im imperialistisch-kolonialistischen Modell der Assimilation kulturalisiert und schließlich in der neo-republikanischen Krisensemantik der Integration normalisiert worden ist. Daran schließt die Frage an, ob und inwiefern es sich bei den hier dargestellten Veränderungen um Krisen politischer Inklusion oder gar um eine semantische Krise der Form des Nationalstaates handelt. Auf jeden Fall manifestieren sich hierin Krisensemantiken politischer Inklusion, die über die besonders exponierte Gruppe der *immigrés* hinaus überhaupt das Verhältnis zwischen einer weitgehend nationalstaatlich definierten Politik einerseits und eines *differenten* Publikums andererseits betreffen. Denn der für die moderne Politik im Rahmen des demokratischen Wohlfahrtsstaats programmatische universalistische Anspruch auf Vollinklusion gerät infolge der vielfältigen Konsequenzen funktionaler Differenzierung und angesichts der Differenzierung politischer Publika in ein Spannungsverhältnis zu einer offenbar gegenläufigen gesellschaftlichen Wirklichkeit, wie sie wiederum insbesondere politisch konstituiert und beobachtet wird.

4. DAS UNVERNEHMEN DES POLITISCHEN WILLENS ZUM SUBJEKT

Ausgehend von Rancières Begriff des Unvernehmens⁸³ lässt sich dieser politische Widerstreit zwischen dem systemimmanenten universalistischen Versprechen politischer Vollinklusion und der gesellschaftlich prekären Inklusion oder faktischen Exklusion eines beträchtlichen Teils des politischen Publikums ebenfalls unter dem Titel eines gleichermaßen problematischen und genealogisch wirkmächtigen Willens zum Subjekt beschreiben. Rancière unterscheidet zwischen Politik und *police* und bestimmt das Politische gleichsam mittels eines selbstbezüglichen Paradoxons als performative Artikulation eines „Anteils der Anteillosen“, die gerade im Rekurs auf die jeweiligen grundlegenden Möglichkeitsbedingungen der Politik als einer „Ordnung des Zählbaren“, insbesondere der effektiv inklusiven Kapazität zur Kommunikation erfolgt. Denn die politische Kommunikation, die im Medium der Macht darüber entscheidet, wer oder was zählt bzw. nicht zählt und die entspre-

83 Siehe Rancière: Unvernehmen.

chende Teilungen sowie Verteilungen des politischen Raumes vollzieht, ist auf ein rezeptionsfähiges Publikum angewiesen, das sie qua teilender Zählung überhaupt erst konstituiert, und ermöglicht damit zugleich immer wieder die Artikulation einer nicht selten auf das Ganze der Politik zielenden Subjektivierung im Namen eines unteilbaren – eben nicht zählbaren, sondern nur erzählbaren – Allgemeinen, wie sie insbesondere in der Moderne im Rekurs auf Gleichheit, Freiheit, Gerechtigkeit, aber auch auf Tradition und Konvention oder unter den Titeln Volk, Nation, Proletariat, Menschheit etc. auftritt. Und in diesem Rekurs auf das Allgemeine materialisiert sich der viel beschworene Wille zum Subjekt, der damit zugleich das Unvernehmen der Politik angesichts der skizzierten Krisen politischer Inklusion evoziert.

Dieser Zusammenhang wird insbesondere unter den modernen Bedingungen von Exklusionsindividualität virulent. Denn Exklusionsindividualität bezeichnet ja den Sachverhalt, dass in der modernen funktional differenzierten Gesellschaft Personen nicht mehr einem Teilsystem zugeordnet werden, wie zum Beispiel in der stratifizierten Gesellschaft dem Adel, sondern zunächst einmal aus sämtlichen Funktionssystemen, die ausschließlich aus Kommunikationen bestehen, exkludiert sind, und dann erst mittels funktional spezifizierter Inklusionsrollen als Individuen in den jeweiligen Funktionssystemen berücksichtigt werden. Unter den Bedingungen funktionaler Differenzierung stellt Exklusion also zunächst mal einen Normalfall bzw. den Ausgangszustand dar, so dass Inklusion gesellschaftlich, d.h. in den einzelnen Funktionssystemen kontingent ist und damit überhaupt erst zum Problem wird. Die moderne Differenzierung bzw. Distinktion der Politik gegenüber der Gesellschaft (Exklusion) erzeugt überhaupt erst das Problem der Inklusion eines (politischen) Publikums, einer Population als systemintern, also politisch disponibles Publikum. Politische Inklusion vollzieht sich in der Moderne dementsprechend in der Form des Sinns (Aktualität/Potentialität): durch die politische Generierung einer Population als Inklusionspotential einerseits und der komplementären Aktualisierung von Inklusion unter der modernen Prämisse von Vollinklusion im Rahmen der Semantik vom demokratischen National- und Wohlfahrtsstaat andererseits. Damit wird freilich die Politik als Ordnung des Zählbaren sowie als Archiv des je aktuell tatsächlich Gezählten und der aktuellen Verteilung der Anteile, also der Zuweisung von Inklusionsrollen, bestimmbar. Mit Foucault lässt sich dies auch als eine gouvernementale Politik charakterisieren, die dem je aktuellen Zustand einer diskursiv selbsterzeugten, weil kommunikativ inkludierten Population, eines politischen Publikums, unter historisch kontingenten Umständen Rechnung trägt. Diese gouvernementale Logik der Politik wird allerdings in dem

Maße unterminiert, wie das differente Politische im Modus der performativen Artikulation (der Erzählung) eines nicht zählbaren „Anteils der Anteillosen“ auf die fundamentalen kommunikativen Möglichkeitsbedingungen der Politik selbst zielt, indem es die diskursiven Regeln des Zählbaren und damit die Möglichkeitsbedingung von Politik selbst zum Einsatz macht und zur Disposition stellt.

So scheint hier bereits die Unterscheidung zwischen Inklusion und Exklusion als konstitutiv für das Politische (und sein Verhältnis zur Politik) auf. Denn es handelt sich hierbei um die effektive Kommunikation einer Inklusion desjenigen, welches in der etablierten politischen Ordnung des Zählbaren nicht gezählt wird, also demnach erzählbar exkludiert ist. Das Politische in seiner Differenz zur Politik aktualisiert sich mithin performativ durch die Artikulation einer solchen potentiellen Inklusion des politisch (noch) nicht Zählbaren, des nunmehr also als exkludiert Wahrgenommenen. In diesem Sinne bezieht sich das Politische auf die Grenzen des Zählbaren in der Politik und affiziert dergestalt die Möglichkeit der politischen Unterscheidung zwischen Inklusion und Exklusion. Die politisch virulente Frage kollektiver Zugehörigkeit steht paradigmatisch für diesen Zusammenhang. Hier ist die grundlegende Form des Sinns, nämlich die Unterscheidung zwischen Aktualität und Potentialität, dergestalt impliziert, dass das Politische einen kontingenten Möglichkeitshorizont der Inklusion, d.h. schließlich immer auch der Subjektivierung, also des sich Unterwerfens unter und Einschreibens in eine diskursive Ordnung (des politisch Zählbaren) konstituiert, während Politik bzw. politische Inklusion dann eine je kommunikative Aktualisierung von Inklusion (Zählung) im Rahmen der performativen Bezeichnung einer strategischen Machtsituation wie z.B. „Staat“ (Foucault)⁸⁴ und eines korrespondierenden Inklusionsformulars darstellt. Anders formuliert: das Politische setzt die Politik kontingent, indem es durch die Konstitution (neuer) politischer Subjekte bzw. Subjektivierungen einen Möglichkeitsüberschuss an Inklusionsszenarien erzeugt, die zu diskursiven Verschiebungen der Politik des tatsächlich Gezählten führen (können). Die entsprechende politische Resignifikation von Inklusionsformularen reformuliert und re-exponiert dann die Unterscheidung Inklusion/Exklusion anhand semantischer Inklusionsformeln wie z.B. Adel, Stand, Klasse, Geschlecht, Rasse, Nation, Volk, Öffentlichkeit, Demokratie, Wohlfahrtsstaat, Zivilgesellschaft, Religion etc. Darüber hinaus verweisen solche Inklusionsformulare nicht nur auf den Anspruch des Gezählt-Werdens, sondern ebenfalls auf kontingente politische Loyalitätser-

84 Vgl. Foucault: Wille zum Wissen.

wartungen im Sinne eines „auf etwas bzw. auf jemanden zählen“. Damit geht wiederum die prekäre und virulente Potentialität von (Voll-)Inklusion als eines uneingelösten politischen Versprechens, einer phantasmatischen Erzählung einher. Der politische Wille zum Subjekt inszeniert dergestalt das Unvernehmen der Politik, indem er sich gerade dadurch aktualisiert, dass er unerfüllt bleibt.

Das Politische kann schließlich als eine historisch kontingente genealogische Bühne politischer Inklusion, also der Konstitution politischer Subjekte bzw. Akteure, sowie der damit einhergehenden Verschiebungen oder gar Umkehrungen von Machtverhältnissen analysiert werden. Denn derartige politische Subjektivierungen können die der Politik inhärente Logik effektiv zählbarer Inklusion verschieben, indem sie jeweils einen neuen Möglichkeitshorizont der Inklusion eröffnen und damit eventuell eine Neuvermessung des politischen Raumes sowie der korrespondierenden Grenzen des Zählbaren induzieren. Die daran anschließende bekannte und effektiv zählbare Politik stellt quasi komplementär dazu die temporäre Konsolidierung und Austragung derartiger Machtverhältnisse und Sinn- bzw. Weltverhältnisse von Inklusion dar. Und andererseits sind politische Akteure nicht einfach immer schon da bzw. inkludiert, sondern sie konstituieren sich je historisch bedingt qua Erzählungen, und zwar ausgehend von tatsächlichen Zählungen oder Verzählungen, die politische Grenzen zwischen Inklusion und Exklusion in ihrer jeweiligen Kontingenz exponieren. Aufgrund dieses wechselseitigen Konstitutionszusammenhangs (zwischen dem Politischen und der Politik) wird deutlich, inwiefern das Politische – anders als übrigens Rancière diagnostiziert – zugleich aus (wahrnehmbar ge- und erzählten) Weltverhältnissen und aus (teilenden und verteilenden) Machtverhältnissen besteht. Denn das Politische handelt in Form der Unterscheidung zwischen Inklusion und Exklusion nicht nur vom Teilen und Zählen, sondern eben auch vom Entscheiden und „Erzählen“. Entscheidungen im Medium der Macht und Erzählungen im Medium der Sprache sind dann die jeweiligen kommunikativen Formen des Politischen. Der Ausweis des Politischen besteht nun darin, dass Kommunikation hier medial an eine wie auch immer geartete Kollektivität, ein kollektiv disponiertes Publikum, adressiert ist. So scheint politische Kommunikation und damit das Politische in seiner performativen Dimension durch die Form der – nunmehr also auf eine historisch jeweils zu bestimmende (zählbare) Kollektivität bezogenen – Entscheidung orientiert zu werden. Entscheidungen stellen allerdings gerade keinen Telos des Politischen dar, der politische Kommunikation in irgendeiner Weise synthetisieren würde. Ganz im Gegenteil verschärfen sie die dem Politischen zugrunde liegende

Kontingenz, indem sie im Medium des Erzählens die Politik des tatsächlich Gezählten der kollektiven Wahrnehmung aussetzen, sie gleichsam ganz manifest exponieren. In diesem Sinne sorgen Entscheidungen nur ganz prekär für zählbare kollektive Verbindlichkeit, da sie immer wieder auf ihren Charakter als „gesetzte“ Entscheidungen hin beobachtet und erzählt werden können. So lösen Entscheidungen keineswegs den politischen Diskurs des Zählbaren und Erzählbaren auf, im Gegenteil: sie bleiben dezidiert problematisch und prekär, auch und gerade, wenn sie zählbare „Gesetzeskraft“⁸⁵ erlangen und mit kollektiv verbindlichem Geltungsanspruch auftreten. Denn das tatsächlich Gezählte der Politik wird potentialisiert in den Faltungen, die das Politische auf die Regeln des Zählbaren, der Inklusion/Exklusion wirft, indem es über die etablierten Teilungen hinaus jeweils historisch neue Subjektivierungen im Zeichen der Erzählung „des Allgemeinen“, „des Anderen“ oder auch des Ressentiments der Ungezählten aktualisiert. Und genau hierin manifestiert sich abermals ein politischer Wille zum Subjekt sowohl derjenigen, die sich als passiv „Betroffene“ bestimmter politischer Entscheidungen identifizieren als auch derjenigen, die ansonsten tatsächlich keinen gesellschaftlichen Anteil haben und die allenfalls prekär inkludiert werden oder aber weitgehend exkludiert bleiben.

In Frankreich bildet die moderne Geschichte des Imperialismus und der Dekolonisierung offensichtlich die historisch monumentale Matrix für eine derartige Politik des Unvernehmens. Eine koloniale bzw. imperiale Gouvernamentalität, wie sie sich im 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts insbesondere auch in Frankreich herausgebildet hat, war dadurch charakterisiert, dass die jeweils „indigene“ Bevölkerung in den Kolonien in subalternen Weise inkludiert war, d.h. im Falle Frankreichs, dass die dieser Bevölkerung zugerechneten Individuen zwar als französische Staatsangehörige galten und gezählt wurden, jedoch gerade nicht über die staatsbürgerlichen Rechte französischer *citoyens* verfügten. Seit dem 19. Jahrhundert evoluierte politische Inklusion ganz im Zeichen der Semantik nationaler Erziehung. Und der imperialistische Kolonialismus unter dem Titel der *mission à civiliser* Frankreichs formulierte seit dem Ende des 19. Jahrhunderts geradezu ein umfassendes gouvernementales Programm der Erziehung in den Kolonien. Die Krisen politischer Inklusion, wie sie insbesondere mit Blick auf die so genannten *immigrés* und ihre Nachkommen beobachtet werden, werden daher nicht zufällig in einen unmittelbaren Zusammenhang mit Fragen der Erziehung, Bildung und Ausbildung der betroffenen Population von Individuen

85 Vgl. Derrida: Gesetzeskraft.

gerückt. Dieser dezidiert subalterne Status wurde durch vielfältige zumeist biopolitisch durchgesetzte Diskurse wie vor allem dem biologischen und kulturalistischen Rassismus materiell dergestalt untermauert, dass die derart diskursiv generierte Asymmetrie zwischen den Kolonisatoren und den Kolonisierten den Alltag in den Kolonien prägte. So wurde der subalterne Inklusionsstatus der Kolonisierten im Rahmen dieser kolonialen oder imperialen Gouvernamentalität auch sehr weitgehend von diesen verinnerlicht. Dies gilt zumindest und in besonderem Maße für die (potentiellen) Eliten der kolonisierten Bevölkerung, die entsprechend der imperialen Strategie des *divide et impera* gefördert wurden, um sie gleichsam als Transmissionsriemen zur Durchdringung der kolonisierten Bevölkerung zu verwenden. Indem sich die kolonisierte Peripherie insbesondere in Gestalt ihrer (potentiellen) Eliten derart an der imperialen Metropole ausrichtete, wirkte sie effektiv an der Formation der kolonialen bzw. imperialen Gouvernamentalität mit. Indem diese Gouvernamentalität eine Population als (Inklusions-)Potential schafft, deren zählbare Inklusion innerhalb einer Logik der neoliberal kalkulierenden Polizei erfolgt, konstituiert sie zugleich das, was Foucault als Biopolitik bezeichnet. Innerhalb der Gouvernamentalität manifestiert und exponierte diese Biopolitik nicht zuletzt in der demographischen Potenz der derart konstituierten Population nun aber immanent ein polyvalentes Moment der „strategischen Umkehrbarkeit“ von Machtrelationen.⁸⁶ In diesem Sinne lassen sich postkoloniale Artikulationen wie z.B. *Négritude*, Fanons folgenreiches Manifest der „Verdammten dieser Erde“⁸⁷, *Tiers-Mondisme*⁸⁸, Islam und Islamismus vor allem seit der Iranischen Revolution als performative Umkehrungen der kolonialen Gouvernamentalität im Zeichen einer (post-)kolonialen Biopolitik sowie als Vehikel der Verschiebung hin zu einer postkolonialen Gouvernamentalität beschreiben. So inszenierten diese postkolonialen Artikulationen eine mehr oder weniger konkret lokalisierbare Konfrontation der beiden

86 Colin Gordon: „Introduction“, in: Graham Burchell/Colin Gordon/Peter Miller (Hg.): *The Foucault Effect. Studies in Governmentality*, Harvester 1991, S.5.

87 Frantz Fanon: *Les damnés de la terre*, Paris 1961.

88 Bemerkenswert ist hier die Tatsache, dass der Begriff des *Tiers Monde* im frankophonen Kontext in einer ausdrücklichen Parallele zu dem des *Tiers Etat* in der Französischen Revolution gebildet wurde, und zwar 1952 von dem Demographen Alfred Sauvy: „car enfin, ce tiers monde ignoré, exploité, méprisé comme le tiers état, veut lui aussi, être quelque chose“, in: *Article Trois mondes, une planète*, L'Observateur, 14 août 1952.

Logiken der Politik und der Polizei.⁸⁹ In der ehemaligen Metropole Frankreich evoziert dies allerdings infolge postkolonialer Immigration und des damit einhergehenden *re-entries* der Unterscheidung Metropole/Kolonien bezogen auf die kommunikative Realisierung politischer Inklusion als potentielle Vollinklusion einer regierten Population von Individuen ein Unvernehmen im Sinne Rancières.

Effektiv formierte sich in Frankreich wie in den anderen westlichen Staates seit dem Zweiten Weltkrieg der demokratische Wohlfahrtsstaat als territorial begrenzte Form der Vollinklusion in das moderne politische System. Als Konsequenz der Dekolonisierung formierte sich supplementär dazu eine neoliberale postkoloniale Gouvernamentalität, die dieses politische Versprechen auf Vollinklusion in spezifischer Weise angesichts der Immigration der nunmehr dekolonisierten Bevölkerungsgruppen realisierte. So fungierten die Immigranten im politisch-ökonomischen Selbstverständnis des französischen Wohlfahrtsstaates als so genannter Konjunkturpuffer, also als abrufbares subalternes Potential, das selektiv inkludiert wurde, dessen Zählung supplementär erfolgte. Die tradierte Semantik der Assimilation zählte die Immigranten aus den ehemaligen Kolonien allerdings als potentielle Franzosen, jedoch selbstverständlich in einem subalternen Status. Auf diese Weise wurde die gouvernementale und biopolitische Konstellation des Antagonismus (zwischen den ehemaligen Kolonisatoren und den ehemals Kolonisierten) des imperialen Kolonialismus nunmehr in die postkoloniale Metropole selbst transponiert. Es handelt sich dabei um einen hegemonialen Antagonismus (im Sinne Laclau/Mouffe)⁹⁰ „zweier Nationen“ in einer territorialen Population.⁹¹ An diesen Antagonismus, der eine endgültige Fixierung von Differenzen sowie eine äquivalente Realisierung politischer Vollinklusion, also eine „Integration“ verunmöglicht, ist inhärent eine jeweils konkrete Aufteilung des Sinnlichen im Sinne von Rancière geknüpft.⁹²

In der Konsequenz lassen sich gegenwärtig zwei sich wechselseitig bedingende und miteinander in Resonanz befindliche Krisen bzw. Paradoxien politischer Inklusion sowie der postkolonialen Gouvernamentalität beobachten, und zwar erstens Staat und *Stasis*⁹³ als Situation der Uneindeutigkeit hinsichtlich des politischen Publikums und als Ausdruck einer inhärenten Para-

89 Vgl. Rancière: Unvernehmen.

90 Vgl. Laclau/ Mouffe: Hegemony.

91 Vgl. auch Foucault: Gesellschaft.

92 Vgl. Rancière: Unvernehmen.

93 Vgl. hierzu ausführlich Otto: Stasis.

doxie des gouvernementalen Versprechens der Vollinklusion sowie daran anschließend zweitens das Phantasma der Integration. Das Phantasma der Integration besteht darin, dass der politische Diskurs der Integration im Kontext der gouvernementalen Logik der Inklusion stets auf politisch forcierte Exklusion hinausläuft, da politische Inklusion inhärent immer nur eine Option darstellt, deren Realisierung nicht selbst politisch forciert werden kann, sondern ausschließlich in der (biopolitischen) Umwelt der Politik disponibel ist. Diesem Manko begegnet die Politik dann – und besonders gegenwärtig, da Integration zu einer sich selbst ratifizierenden politischen Leitsemantik avanciert ist – notgedrungen mit der ihr eigenen Sanktionsmacht, die im Falle der nicht aktualisierten Inklusion ausschließlich mit forcierter Exklusion reagieren kann.⁹⁴ Und Exklusion stellt sich umso mehr ein, als in dieser Weise der gegenwärtigen postkolonialen Gouvernamentalität auf Seiten der bisher subaltern inkludierten Bevölkerung mit dieser zu rechnen ist. Andererseits wird der subalterne Inklusionsstatus – anders als im Rahmen der ehemaligen kolonialen Gouvernamentalität – keineswegs von der betroffenen Population von Individuen verinnerlicht. Stattdessen schließt an die systematische Verzählung der postkolonialen gouvernementalen Polizei die (bio-)politische (Gegen-)Erzählung durch die faktisch postkolonial subaltern Gezählten und Inkludierten an, so dass auf diese Weise erneut und diesmal innerhalb der postkolonialen Gouvernamentalität eine Konfrontation der beiden Logiken der Politik und Polizei und eventuell eine erneute (bio-)politische Umkehrung oder Verschiebung dieser postkolonialen Gouvernamentalität inszeniert und damit im Zeichen des Willens zum Subjekt eine Politik des Unvernehmens artikuliert wird.

94 Vgl. auch Lantz: L'administration.

5. ZWISCHENFAZIT:

„LES EXCLUS. UN FRANÇAIS SUR DIX“ – KRISEN POLITISCHER INKLUSION UND GESELLSCHAFTLICHE NORMALISIERUNG DES SUBJEKTS?

„...l'industrie pharmaceutique est de plus en plus en train de soigner des maux, qui, en réalité, relèveraient d'un traitement politique.“

RENÉ LENOIR: LES EXCLUS. UN FRANÇAIS SUR DIX, PARIS 1974, S.39.

Nach Luhmann gewährleisten die neuzeitlichen Modelle der Demokratie und des Wohlfahrtsstaates trotz gleichzeitig erzeugter Exklusionsphänomene die umfassende Vollinklusion von Personen im territorialstaatlich segmentierten politischen System der Weltgesellschaft. Im Zusammenhang des in Nationalstaaten segmentär differenzierten politischen Systems und im Kontext globaler Migration gerät dabei u.a. – wie im Diskurs um *citizenship*, Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit thematisiert – das Problem einer prekärer werdenden „Inklusionsexklusivität“, d.h. der Zugehörigkeit von Personen zu lediglich einem Staat in den Blick.⁹⁵ Nicht zuletzt dies verweist jede Theorie auf die historische Kontingenz der Form politischer Inklusion. In diesem Kontext gerät auch und gerade Inklusion zur problematischen, weil kontingenten Herausforderung des politischen Systems, das dafür verstärkt seit dem 19. Jahrhundert in territoriale Nationalstaaten segmentär differenziert ist, so dass im Regelfall jede Person exklusiv im Rahmen der Staatsangehörigkeit jeweils einem Staat zugeordnet und dadurch politisch inkludiert wird. Im Zeitalter des Imperialismus bzw. Kolonialismus des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts war das politische System zudem durch eine Differenzierung nach Zentrum (Metropole)/Peripherie geprägt, die sich insbesondere auch auf die Logik politischer Inklusion konstituierte. Mit der Dekolonisierung seit den 1960ern sowie der daraus folgenden Deterritorialisierung und Reterritorialisierung des politischen Systems der Weltgesellschaft durch die Formierung neuer Nationalstaaten in den ehemaligen Kolonien und daran anschließend im Kontext postkolonialer Immigration etc. manifestieren sich notorische Krisen politischer Inklusion in Frankreich. Daraus resultiert ein

95 Vgl. Michael Bommes: Migration und nationaler Wohlfahrtsstaat. Ein differenzierungstheoretischer Entwurf, Opladen 1999.

politisch virulentes *re-entry* der vormals imperialen Unterscheidung Metropole/Peripherie in der Metropole Frankreich selbst, das sich politisch nicht zuletzt im Diskurs einer Regeneration der französischen Republik und Nation sowie der dafür als zentral erachteten Reform der *citoyenneté* seit den 1980ern manifestiert und seitdem zu einer grundsätzlichen Herausforderung der Selbstbeschreibung des politischen Systems avanciert ist.

Denn der moderne Staat als Selbstbeschreibung des politischen Systems begreift sich als demokratischer National- und Wohlfahrtsstaat. Das komplementäre politische Publikum korrespondiert zu diesen prägenden Semantiken, indem sich zwei Rollen politischer Inklusion ausdifferenzieren: demokratische und wohlfahrtsstaatliche Inklusion. Solange diese beiden strukturellen Rollen politischer Inklusion kongruent zueinander sind, besteht weitgehende Eindeutigkeit über das Publikum des politischen Systems. Spätestens seit dem Zweiten Weltkrieg gilt dies für Frankreich wie für die anderen modernen demokratischen Wohlfahrtsstaaten nicht mehr. Denn seitdem driften vor allem infolge zunächst temporärer und sich schließlich als dauerhaft erweisender Immigration wohlfahrtsstaatliche Leistungsberechtigung einerseits und volle demokratische Inklusion als Staatsbürger andererseits auseinander. Dies führt strukturell zu einer Differenzierung verschiedener politischer Publika, so dass der Staat mit mindestens zwei unterschiedlichen Inklusionsrollen umgehen muss: dem genuinen Staatsbürger, der sich vor allem durch das Wahlrecht auszeichnet, einerseits und dem infolge dauerhafter Residenz auf dem staatlichen Territorium wohlfahrtsstaatlich Leistungsberechtigten, der nicht unbedingt Staatsbürger sein muss, andererseits. Zudem erhielten Nicht-Staatsbürger in Frankreich 1981 das Recht, eigene Organisationen zu gründen, ohne dabei wie vordem auf eine administrative Genehmigung angewiesen zu sein.⁹⁶ Dies bringt eine weitere Form politischer Inklusion, unabhängig von der Inklusionsformel Staatsbürgerschaft mit sich, und zwar in der form einer neuartigen Präsenz von Nicht-Staatsbürgern in der Peripherie des politischen Systems. Insgesamt fand also eine Ausdifferenzierung verschiedener politischer Publika innerhalb des politischen Systems statt, die unweigerlich auch dessen Operationen, Strukturen und Semantiken affiziert. In Frankreich wird dies besonders darin deutlich, dass Staatsbürgerschaft und Immigration, wie oben beschrieben, seit den 1980ern eine zentrale Rolle im politischen Diskurs einnahmen.⁹⁷ Wie oben beschrieben, zeichnet sich das moderne ausdifferenzierte politische System in der Form der Demo-

96 Vgl. Wihtol de Wenden: Immigrés.

97 Vgl. u.a. ebd. u. Lantz: L'administration.

kratie dadurch aus, dass es sich von der Seite des politischen Publikums her definiert, indem es sich die paradoxe Formel einer Herrschaft des Volkes über sich selbst⁹⁸ gibt und dann die Ausübung politischer Macht an spezifizierte Leistungsrollen, vor allem an Amts- und Mandatsträger, delegiert. Darüber hinaus sorgt sich das politische System in der Form des Wohlfahrtsstaates auch um den Zugang zu Inklusionsrollen in anderen gesellschaftlichen Teilsystemen. Daher scheint es nur folgerichtig, wenn die vielfache gegenwärtige Wahrnehmung einer Krise politischer Inklusion in Frankreich das politische System insgesamt und insbesondere seine Selbstbeschreibung als Staat eines vollinkludierten nationalstaatlichen Publikums affiziert. Dies schlägt sich in den seit den 1980ern sehr vehement geführten politischen Auseinandersetzungen um Staatsbürgerschaft und Einwanderungspolitik nieder. Dabei generieren die offenbaren strukturellen Probleme politischer Inklusion und die korrespondierenden semantischen Paradoxien hinsichtlich der Anstrengungen, unter solchen „krisenhaften“ Bedingungen das Selbstverständnis eines demokratischen Nationalstaates aufrechtzuerhalten, so etwas wie eine politische *Stasis*, die mehr und mehr die Selbstbeschreibung des politischen Systems in Frankreich heimsucht und supplementiert.⁹⁹ Dies schlägt sich insgesamt in einer erhöhten politischen Aufmerksamkeit für die Unterscheidung Inklusion/Exklusion sowie insbesondere für den Negativbegriff der Exklusion nieder.

Unter dem Titel „Les exclus. Un français sur dix“ hat der französische Politiker René Lenoir 1974 den Begriff der Exklusion – als Gegenbegriff zu Inklusion – überhaupt erst in die politische und sozialwissenschaftliche Beschreibung der modernen Gesellschaft eingeführt.¹⁰⁰ In dieser Monographie beschäftigt sich der Autor ausführlich mit der von ihm so bezeichneten „l'autre France“, also mit der offensichtlich zeitgenössisch wachsenden Population (nicht nur politisch) exkludierter Personen. Als exkludiert beschreibt Lenoir dabei solche Individuen, die aufgrund bestimmter physischer, psychischer und sozialer Dispositionen nicht (mehr) bzw. immer weniger in der Lage sind, den gesellschaftlichen Anforderungen (auf den verschiedenen Ebenen der Interaktions-, Organisations- und Funktionssysteme) entsprechend angemessen für sich zu sorgen und sich „normal“ gesellschaftlich ein-

98 Vgl. Luhmann: Politik, S.353ff.

99 Siehe hierzu ausführlich Otto: *Stasis*.

100 Vgl. Rudolf Stichweh: Inklusion/Exklusion, funktionale Differenzierung und die Theorie der Weltgesellschaft, in: *Soziale Systeme*, 3, 1997, S.123ff.

zubringen.¹⁰¹ Dem Anspruch politischer Vollinklusion wird damit eine zunehmend abweichende gesellschaftliche Wirklichkeit gegenüber gestellt. Damit schreibt sich diese Beobachtung durchaus ein in das bisher formulierte Skript der Krisen politischer Inklusion in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Indes handelt es sich hier ebenfalls darum, Personen dezidiert anhand der Unterscheidung Inklusion/Exklusion sowie darauf bezogen anhand der Fähigkeit bzw. eben Unfähigkeit, normal für sich zu sorgen, als Subjekte anzurufen und sie als solche zu konstituieren. Der Norm der Inklusion steht eine politisch beobachtete Normalität der Exklusion in verschiedenen gesellschaftlichen Funktionssystemen gegenüber, der nach Lenoir wiederum politisch begegnet werden soll, indem die betroffenen Personen (wieder oder überhaupt erst) dazu befähigt werden sollen, als normale Subjekte für sich zu sorgen und sich dementsprechend gesellschaftlich zu inkludieren. In der Folge entfaltete sich in Frankreich z.B. unter dem Titel der des Kampfes gegen die „exclusions sociales“¹⁰² ein im Vergleich mit anderen demokratischen Wohlfahrtsstaaten besonders intensiver Diskurs darum, wie das Problem dieser vielfältigen Exklusionen politisch gelöst werden kann. Hierin artikuliert sich zunächst einmal die in Frankreich historisch bedingt besonders ausgeprägte Semantik und diskursive Norm der politischen Vollinklusion aller Personen, und zwar mit einem besonderen Akzent auf den Aspekt einer gesellschaftlich umfassenden wohlfahrtsstaatlichen Inklusion.

Daran schließt die weitergehende Frage an, inwiefern die wohlfahrtsstaatliche Inklusionsmoderation mit Prozessen der gesellschaftlichen Normalisierung¹⁰³ von Inklusion/Exklusion und einer entsprechenden normalisierenden Beobachtung und Adressierung von Subjekten einhergeht, wie sie Bublitz bezogen auf die massenmedial induzierte Massenkultur diagnostiziert.¹⁰⁴ Normalisierung ließe sich dabei systemtheoretisch reformulieren als das Ermöglichen und Wahrscheinlichmachen der kommunikativen Beobachtung und Adressierung von Personen als individuelle Subjekte, und zwar dezidiert im Hinblick auf Inklusion und Exklusion. Bereits bei Luhmann findet

101 Vgl. Lenoir: Excl.

102 Siehe hierzu exemplarisch das programmatische Gesetzesvorhaben von 1997. http://www.vie-publique.fr/documents-vp/decl_jospin_190697.pdf, S.7 (letzter Zugriff: 25.10.12).

103 Zum Theorem der Normalisierung im Anschluss an Foucault siehe u.a. Jürgen Link: Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird, Göttingen 2006 u. Foucault: Überwachen, S.237.

104 Vgl. Bublitz: Massenkultur, u.a. S.63.

sich tentativ die Überlegung, dass Inklusion/Exklusion zu einer neuen gesellschaftlichen Leitunterscheidung avancieren, die Funktionssysteme mediatisieren¹⁰⁵ und damit eventuell den Primat funktionaler Differenzierung ablösen könnte. Systemtheoretisch würde man Normalisierung entsprechend der Logik funktionaler Differenzierung entlang der Funktionssysteme differenzieren¹⁰⁶; allerdings könnte man auch umgekehrt normalisierungstheoretisch formulieren, dass Normalisierung zunehmend die Funktionssysteme übergreift: Die Unterscheidung Inklusion/Exklusion würde dergestalt die funktionale Differenzierung der Gesellschaft supplementieren, so dass die Funktionssysteme dann primär der Realisierung von Inklusion/Exklusion im performativen Vollzug der kommunikativen Adressierung von Individuen dienen. Es bleibt indes eine offene Frage, inwiefern die Form Inklusion/Exklusion sowie die daran eventuell gekoppelte Normalisierung dergestalt systembildend wirken, dass sie die gesellschaftlichen Funktionssysteme wie z.B. das politische System gleichsam ins zweite Glied zurückdrängen, indem Gesellschaft tatsächlich normalisierend durch die Unterscheidung Inklusion/Exklusion (neu) konstituiert wird. Wahrscheinlicher ist es, dass die Form Inklusion/Exklusion zunehmend konstitutiv für gesellschaftliche und vor allem eben politische Selbstbeschreibungen wird. Davon ist dann eventuell auch das Subjekt betroffen, insofern es als prominente gesellschaftliche Adresse und kompakte Referenz einer normalisierenden Selbstbeobachtung anhand der Unterscheidung Inklusion/Exklusion fungiert.

105 Vgl. Luhmann: Gesellschaft, S.632f.

106 Vgl. Cornelia Bohn: „Normalität und Abweichung systemtheoretisch beobachtet“, in: Jürgen Link u.a. (Hg.): „Normalität“ im Diskursnetz soziologischer Begriffe, Heidelberg 2003, S.39-51.

